

# Die Besetzung der Kirchenstellen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **28 (1929)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 1. Kapitel. Die Besetzung der Kirchenstellen.

## I. Konstanz.

Es ist schon von anderer Seite gezeigt worden, wie die Kurie durch Reservationen und Exspektanzen im Lauf des 14. Jahrhunderts die Verfügung über den größten Teil der kirchlichen Ämter und Pfründen an sich gezogen hatte. Die Entwicklung begann im 13. Jahrhundert, als Papst Clemens IV. 1265 durch die Bulle „licet“<sup>13)</sup> die an der Kurie (apud sedem apostolicam) vakanten Benefizien sich reservierte; sie erhielt einen mächtigen Stoß vorwärts unter Johann XXII. durch die Extravaganen „Ex debito“<sup>14)</sup> und „Execrabilis“<sup>15)</sup> und erreichte ihren Gipfelpunkt in den zahlreichen Kanzleiregeln der folgenden Päpste des 14. Jahrhunderts, so daß schließlich unter Bonifaz IX. ein Kanzleischreiber für das päpstliche Regiment die Devise finden konnte: „reservamus omnia“<sup>16)</sup>.

Spät regte sich die Reaktion; sie war um so heftiger. Erklären doch die klassischen Vertreter dieser Richtung, die „Squalores curiae Romanae“ und das „Speculum Aureum de titulis beneficiorum“ schlankweg alle päpstlichen Reservationen, Provisionen und Exspektanzen für angemaßt, im Widerspruch zum geschriebenen Recht, alle aber, die durch solche Maßnahmen kirchliche Benefizien (auch ohne Simonie) erlangt haben, für Todsünder im Zustand ewiger Verdammnis<sup>17)</sup>.

Diese heftige Reaktion gegen das bestehende System des päpstlichen Zentralismus macht sich auch in den Konstanzer Denkschriften zur Kirchenreform bemerkbar. Da finden wir

---

zur Verfügung stand. (Vergl. über den Codex den Bericht Hallers im Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. d. Geschichts- u. Altertumsvereine, 1910, S. 10 ff.) Dagegen bin ich wegen beruflicher Tätigkeit nicht mehr dazu gekommen, Finke, Acta Conc. Const. II—IV und die Tüb. Diss. von R. Wittram, Die französische Politik auf dem Konzil zu Basel (Riga 1928), zu benutzen.

<sup>13)</sup> Corpus juris canonici; cap. 2 in VI<sup>to</sup> de praebendis lib III, tit 4.

<sup>14)</sup> Extravag. comm. lib. I, tit 3 cap. 4.

<sup>15)</sup> I. c. lib III tit. 2 cap. 4.

<sup>16)</sup> Vergl. über diese Entwicklung: Haller, Papsttum und Kirchenreform, besonders Bd. I S. 30 f., S. 97 f., S. 125—128.

<sup>17)</sup> Speculum aureum de titulis beneficiorum in: Fasciculus rerum expetendarum . . . ed. E. Brown, II 63, 98. Squalores curiae Romanae, Fasciculus II 585. Vergl. Haller a. a. O. 158.

Meinungen wie die, es müßten alle speziellen und generellen Reservationen gestrichen werden, ganz gleich, ob sie ihre Berechtigung aus dem Corpus iuris canonici oder erst aus päpstlichen Kanzleiregeln herleiten<sup>18)</sup>. Die deutsche Nation will in ihren Januar 1418 bei Martin V. eingereichten Reformartikeln zwar die Reservationen des Corpus juris selbst bestehen lassen; alle andern Reservationen aber (also die der Extravaganten und der Kanzleiregeln) sollen gestrichen werden. Die entsprechenden Benefizien sollen dann ordnungsgemäß durch kanonische Wahl und Verleihung durch die unmittelbaren Vorgesetzten, die Ordinarien, besetzt werden; das Bestätigungsrecht soll auf die Ordinarien übergehen<sup>19)</sup>. Die Entwicklung des Reservationswesens soll also auf den Stand vor Johann XXII. zurückgeschraubt werden. Die deutsche Nation fordert ferner eine starke Beschneidung der päpstlichen Willkür in der Exspektanzengewährung: kein Ordinarius solle mit mehr als zwei Exspektanzen beschwert werden dürfen<sup>20)</sup>.

An dem Maßstab solcher Forderungen gemessen, erscheint das Resultat der Reformbestrebungen — wie es in den Konkordaten vom Frühjahr 1418 vorliegt — kläglich. Im deutschen Konkordat<sup>21)</sup> bleiben sowohl die Reservationen des Corpus iuris als auch die der Extravaganten erhalten. Aber auch auf die Benefizien, die nicht von diesen Reservationen betroffen werden, verzichtet der Papst nicht völlig. Vielmehr werden diese Benefizien in zwei Klassen geteilt:

1. Kathedralkirchen und Klöster. Bei ihnen soll in Zukunft kanonische Wahl stattfinden. Die Bestätigung der Wahl aber bleibt dem Papst, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, den gewählten Kandidaten beiseite schieben und durch einen Mann nach eigenem Gutdünken ersetzen zu dürfen<sup>22)</sup>.

2. Die übrigen Dignitäten, Ämter und Benefizien. Bei der Besetzung dieser Kirchenstellen sollen in Zukunft Papst und Ordinarien abwechseln.

<sup>18)</sup> So der Traktat „de necessitate reformationis“ cap. III. v. d. Hardt I 280.

<sup>19)</sup> v. d. Hardt I 999 ff.

<sup>20)</sup> l c I 1001.

<sup>21)</sup> l c I 1056.

<sup>22)</sup> Dies der Sinn der Klausel: nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. l. c. I 1060.

Von einer stärkeren Beschränkung in der Exspektanzgewährung aber ist in dem deutschen Konkordat nicht die Rede.

Inhaltlich nur wenig unterscheidet sich das französische Konkordat<sup>23)</sup> von dem deutschen. Im englischen Konkordat fehlt jede Erwähnung des Kollationsrechts.

Ebenso wenig haben die Reformer in einem anderen Punkte erreichen können, der mit Reservationen und Exspektanzen zusammen verhandelt wurde, dem des Vorrechts der Gelehrten auf kirchliche Ämter und Pfründen.

Auch hier waren im Laufe der Verhandlungen die umfassendsten Forderungen aufgetaucht. Da wird einmal verlangt, daß in Zukunft nur noch Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts Bischöfe werden dürfen, daß alle Dignitäten an Kathedral- und die Hauptämter an Kollegiatkirchen den Gelehrten bestimmter Grade vorbehalten bleiben sollten, dazu der 4. Teil aller Pfründen der Kathedral- und Kollegiatkirchen und der 3. Teil aller Pfarrkirchen<sup>24)</sup>. Ähnliche Forderungen stellte die zweite Konstanzer Reformkommission (August bis September 1417) in ihrem Reformprogramm auf<sup>25)</sup>.

Und das Ergebnis? Die Konkordate werden zunächst ohne Erwähnung der Vorrechte der Graduierten abgeschlossen. Erst nachträglich erreichen die deutschen Universitäten einen Anhang zum deutschen Konkordat, der sich auf die Prärogative der Gelehrten bei der Benefizienverleihung bezieht. Darin wird den Graduierten der 6. Teil der Kanonikate und Pfründen an Dom- und Stiftskirchen, sowie die Pfarrkirchen mit über 2000 Pfarrkindern zuerkannt<sup>26)</sup>.

Die deutschen Gelehrten waren mit diesen Bestimmungen verhältnismäßig günstig weggekommen. Viel übler ging es den Franzosen. Sie wurden — was die Vorrechte der Gelehrten anbelangt — mit dem bloßen Versprechen späterer Verhandlungen zwischen Papst und Deputierten der Nation abgefunden<sup>27)</sup>.

<sup>23)</sup> v. d. Hardt IV 1568 ff.

<sup>24)</sup> v. d. Hardt I 624.

<sup>25)</sup> l. c. I 660.

<sup>26)</sup> v. d. Hardt I 1061 ff. Vergl. über den Gang der Verhandlungen Hübler S. 54.

<sup>27)</sup> v. d. Hardt IV 1573.

Die päpstlichen Zugeständnisse, an sich schon klein genug, werden durch einen besonderen Umstand in ihrem Wert noch verringert: nur auf fünf Jahre sind die Konstanzer Konkordate abgeschlossen; alles, was die Reformer in der Frage der Besetzung der Kirchenstellen erreicht hatten, bedeutet also nur ein Provisorium für diesen Zeitraum. Es war vorauszusehen, daß nachher die alte Praxis der Kurie ungehindert wieder einsetzen würde.

Wie aber kam es, daß im Punkte der Besetzung der Kirchenstellen das Ergebnis der Konstanzer Reformberatungen so geringfügig ausfiel? Betrachtet man die Stellung der Nationen auf dem Konzil, so ist es nicht schwer, eine Antwort auf diese Frage zu finden: Von den fünf Nationen der Synode wollen drei, die Italiener, Spanier und Engländer das Kollationsrecht des Papstes in seinem bisherigen Umfang erhalten wissen; nur zwei, die Deutschen und die Franzosen, wünschen, daß dies Recht auf die Ordinarien übergehe<sup>28)</sup>. Und diese reformfreundlichen Nationen sind nicht einmal in sich selbst einig. Es hatte sich vielmehr ein starker Gegensatz zwischen den Prälaten und den Universitäten dieser Nationen herausgebildet: die französischen Universitäten, voran Paris, hatten in der Frage des Kollationsrechtes entschieden Partei für die Kurie genommen. Über ihre Motive erhalten wir gelegentlich Auskunft: ging das Kollationsrecht vom Papst auf die Ordinarien über, so konnten diese zwar verpflichtet werden, die Graduierten bei der Benefizienverleihung zu bevorzugen; aber es war zu befürchten, daß die Ordinarien diese Verpflichtung nicht einhalten würden. So war es den französischen Universitäten schon einmal ergangen: bei der Erklärung der gallikanischen Freiheiten 1408 war ihnen wohl eine Quote der Benefizien verheißen worden, aber die Ordinarien hatten nicht daran gedacht, ihr Versprechen einzuhalten<sup>29)</sup>. Da war es doch besser, sich wie bisher vom Papst durch Rotuli und Exspektanzen versorgen und in der Frage des

<sup>28)</sup> Brief Pulkas, des Vertreters der Universität Wien a. d. Konzil, vom 27. Dezember 1417, ed. Firnhaber im Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XV 62.

<sup>29)</sup> Vergl. über diese Verhältnisse denselben Brief Pulkas, besonders S. 63: Parisiensis . . . allegantes se prius sensisse, quod praelati non servaverint eis promissa de quotis collationum in synodo Gallicana assignatis.

Kollationsrechtes alles beim alten zu lassen. Auch die deutschen Universitäten stehen in dieser Frage nicht alle auf Seiten der Prälaten ihrer Nation<sup>30)</sup>. Diese Uneinigkeit zwischen Prälaten und Universitäten war auch der Grund, warum die Vorrechte der Graduierten in den Konkordaten so dürftig ausfielen, warum es nur den Deutschen — und diesen erst nachträglich — durch Verhandlungen mit ihren Ordinarien gelang, sich eine bestimmte Quote des Benefizienbesitzes zu sichern.

Die beiden reformfreundlichen Nationen, Franzosen und Deutsche, einer Mehrheit von reformfeindlichen Nationen gegenüber, und dazu in sich selbst gespalten — es ist nicht zu verwundern, wenn bei solchen Verhältnissen in der Frage der kirchlichen Stellenbesetzung das Ergebnis der Reformarbeit trotz großer Pläne so gering ausfiel.

## II. Siena.

Nur auf fünf Jahre waren die Konstanzer Konkordate mit ihrem bescheidenen Ergebnis in der Frage der Benefizienverleihung abgeschlossen. Der Termin war Frühjahr 1423 verstrichen. Das Konzil von Siena sah sich also aufs neue vor die Aufgabe gestellt, eine Lösung für diese viel umstrittene Frage zu finden.

Sie bildet denn auch zusammen mit der Annatenfrage den Kernpunkt der Reformanträge, die die französische Nation Ende 1423 veröffentlicht.

Die französische Nation, so erklären diese Anträge, habe dem Papst in Konstanz nur auf fünf Jahre die Verleihung der Benefizien und die Erhebung der Annaten zugestanden. Sie fordere also vom neuen Konzil die Wiederherstellung der alten Rechte und Freiheiten der Nationen, d. h. die Abschaffung der Annaten und Servitien, das Übergehen des Kollationsrechtes auf die zuständigen Ordinarien<sup>31)</sup>. Das bedeutet ein Zurück von dem Konstanzer Konkordat zu den

---

<sup>30)</sup> Die Universität Köln z. B. wünscht Erhaltung des päpstl. Kollationsrechtes, wie sich aus der Instruktion an ihre Konzilsgesandten (Martène, *Thesaurus novus anecdotorum* II 1686) ergibt.

<sup>31)</sup> M C I 33.

gallikanischen Freiheiten. Und im Zusammenhang damit tauchen wieder die alten Forderungen auf, die in Konstanz gar nicht oder nur unbefriedigend verwirklicht worden waren: völliges Aufhören der Exspektanzen<sup>32)</sup> und Regelung der Vorrechte der Gelehrten.

Aber ebenso wenig wie in Konstanz gelingt diesmal die Wiederherstellung der „alten Rechte und Freiheiten der Nationen“. Wieder trifft die französischen Universitäten, besonders die Universität Paris ein wesentlicher Teil der Schuld an dem Scheitern der Reformbestrebungen. Kaum sind ihre Gesandten in Siena eingetroffen (12. Februar 1424), so bringen sie die Wahl des Ortes für die neue Synode zustande, reisen dann schleunigst nach Rom ab und lassen das Konzil in einem Zustand allgemeiner Auflösung zurück<sup>33)</sup>. Die Gerüchte, sie seien nur des Rotulus halber nach Italien gezogen<sup>34)</sup>, werden wohl kaum unberechtigt gewesen sein. Als aber die französische Nation merkt, daß das Konzil sich aufzulösen droht, ohne daß eine Reform erfolgt oder über ihre Anträge auch nur beraten worden wäre<sup>35)</sup>, da versucht sie das letzte Mittel, um ihren Standpunkt in der Frage der Benefizienverleihung zu retten: sie erläßt in den letzten Tagen des Monats Januar 1424 einen Protest, worin sie erklärt, daß sie nach Ablauf des in Konstanz festgesetzten Quinquenniums zu ihren alten Freiheiten zurückkehre, daß mithin alles rechtlich ungültig sei, was nach dieser Zeit gegen ihre Freiheiten geschehen sei oder geschehen werde<sup>36)</sup>. Deutlicher kann es nicht gesagt werden: die Triebfeder aller französischen Reformbestrebungen sind die gallikanischen Freiheiten. Dem Papst sollen die Verfügung über französische

---

<sup>32)</sup> M C I 33 ... et quod gratiae expectativae de toto et ex toto cessarent. Eine Ausnahme wird nur gemacht für das erste Regierungsjahr eines neuen Papstes und nur für den Fall, daß ein angesehener Fürst ihn besucht. Aber auch in diesem Fall darf der Papst nur „aliquas gratias expectativas“ erteilen.

<sup>33)</sup> M C I 50.

<sup>34)</sup> M C I 48: Multi ... opinantur quod non causa concilii et utilitatis universalis ecclesiae huc acceditis, sed causa rotuli, schreibt Joh. v. Ragusa aus Siena seinen erwarteten Kollegen.

<sup>35)</sup> M C I 40.

<sup>36)</sup> M C I 40/41.

Benefizien, die Einnahmen aus französischen Kirchen gestrichen werden — das sind die Angelpunkte jeder Kirchenreform im Sinne der Franzosen.

Freilich hatten diese radikalen Reformwünsche nur in einem praktisch wertlosen Protest Ausdruck gefunden, wertlos vor allem deshalb, weil die französische Regierung die Forderungen der Reformer von Siena nicht unterstützte. Karl VII., der noch 1418 das Konstanzer Konkordat nicht anerkannt und an den gallikanischen Freiheiten von 1408 festgehalten hatte<sup>37)</sup>, schließt nach langen Verhandlungen August 1426 mit Martin V. das Konkordat von Genazzano ab<sup>38)</sup>. Er kehrt damit im Punkte der kirchlichen Stellenbesetzung zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurück.

### III. Basel.

Es kann uns nach dem bisher Gesagten nicht wundernehmen, wenn wir in den Basler Reformdenkschriften gerade die Frage der Benefizienverleihung einen breiten Raum einnehmen sehen.

Schon der Entwurf, den einige Kardinäle auf Geheiß Martins V. kurz vor Beginn des Basler Konzils ausarbeiteten, beginnt damit. Er schlägt vor, bei der Besetzung von Kathedralkirchen und Klöstern in Zukunft die Wahlen die vorgeschriebene Zeit abzuwarten, sie dann, wenn sie kanonisch befunden worden sind, zu bestätigen, wenn nicht, zu kassieren, unter ausdrücklicher Angabe des Grundes<sup>39)</sup>.

Die nicht reservierten Domkirchen und Klöster also werden durch kanonische Wahl besetzt, deren Bestätigung aber dem Papst vorbehalten bleibt; es ist der Standpunkt der Kon-

<sup>37)</sup> Valois, *Histoire de la pragmatique sanction de Bourges*, p. VI.

<sup>38)</sup> I. c. p. XXXIX ff. Danach gelten für Kathedralkirchen und Klöster im wesentlichen die Bestimmungen des Konstanzer Konkordats. Für die übrigen Benefizien aber bleibt den Ordinarien nur noch in vier Monaten des Jahres die Verfügung. Auch Nordfrankreich, damals unter englischer Herrschaft, regelt durch eine Ordonnanz von November 1425 die kirchliche Stellenbesetzung im Sinne Martins V. I. c. p. XXVII. Zur Berichtigung der Darstellung Valois, vergl. Haller *Hist. Zeitschr.* Bd. 103 S. 8 ff.

<sup>39)</sup> CB I 164 (1) V. Zur Entstehung des Reformentwurfs vergl. Haller CB I 108 ff.



stanzer Konkordate, ergänzt nur in einigen weniger wichtigen Punkten<sup>40)</sup>. Für die übrigen Benefizien begnügt sich der Entwurf damit, rein praktische Maßnahmen vorzuschlagen, um Untaugliche auszuschließen<sup>41)</sup>, den überlieferten Rechtszustand will er offenbar auch hier nicht ändern.

Noch schlechter kommen die beiden anderen Punkte weg, die uns hier interessieren. Die Exspektanzen werden nur einmal gestreift, sie sollen an Mönche nicht mehr gewährt werden<sup>42)</sup> — wir müssen also annehmen, daß ihre sonstige Erhaltung gewünscht wird —, die Vorrechte der Graduierten aber werden überhaupt nicht erwähnt.

Und dabei enthält derselbe Entwurf eine ganze Reihe der durchgreifendsten Reformvorschläge, Vorschläge, wie man sie von Kardinälen kaum erwarten sollte<sup>43)</sup>. Aber im Punkte der Benefizienverleihung und dem, was damit zusammenhängt, bleibt man auf dem Boden der Konkordate, weiter will man keinen Schritt nachgeben. Es ist, wie wir sehen werden, der Standpunkt der Kurie in Basel geblieben<sup>44)</sup>.

Ein andermal ist das Kollationsrecht das alleinige Thema einer ganzen Denkschrift, abgefaßt in Form eines Dialogs

<sup>40)</sup> CB I 165, (2), (3).

<sup>41)</sup> CB I 167 f (10) und (11).

<sup>42)</sup> CB I 167 (8).

<sup>43)</sup> Vergl. z. B. die Punkte (13), CB I 168 (22, 23, V) CB I 174; (29) CB I 177.

<sup>44)</sup> Auf demselben Standpunkt steht die anonyme Denkschrift „ad extirpandas in agro“ Cod. Cus. 168 fol. 166 a bis 177 b, deren Verfasser, was die Kollations- und Annatenfrage betrifft, sich als ausgesprochener Verteidiger der Kurie zeigt. Dem Papst (als „universalis beneficiorum collator“, wie er bezeichnenderweise genannt wird) steht die Bestätigung aller Wahlen und Zulassung von Postulationen zu, nur bei der Zurückweisung einer Wahl und darauf folgender Vornahme einer eigenen Provision soll er sich eine gewisse Beschränkung auferlegen (ibid. fol. 167 b). Alle in der Extravagant „ad regimen“ enthaltenen Reservationen sollen bestehen bleiben (ibid. fol. 168 a, 168 b); was die Kollation der übrigen Benefizien anbetrifft, so meint der Verfasser: *Dificile est salubriter super hoc providere. Tamen facilius esset papam constringere et artare ad bene disponendum pro viris litteratis universarum universitatum et aliis ydoneis quam universos et singulos collatores, dummodo aliqua quota beneficiorum vel in certis mensibus vacancium pro suis familiaribus ydoneis providendis eorundem reservaretur collacioni . . .* (ibid. fol. 168 b/169 a). Auch die Exspektanzen sollen erhalten bleiben; nur die „*prae-rogativae vel antelacionum clausulae*“ sind abzuschaffen (ib. fol. 169 a).

zu einer Zeit, da unsere Frage gerade besonders aktuell war (Ende 1432). Wir sehen, wie sich zwei Parteien gegenüberstehen; die eine, radikale, will sämtliche Reservationen auf Dom- und Stiftskirchen aufheben und das kanonische Wahlrecht für diese wieder herstellen, auch alle Exspektanzen ausschließen<sup>45)</sup>; die andere, mehr konservative Richtung will nur die Mißbräuche abstellen, die aus der vollen Entfaltung der päpstlichen Macht bisher entstanden sind, nicht aber diese Macht selbst verstümmeln<sup>46)</sup>.

Aber das Konsequenteste und am meisten Ausgebaute für unsere Frage bietet doch Andreas von Escobar, Magister der Theologie und Titularbischof von Megara, jener Mann, der damals in ärmlichen Verhältnissen an der Kurie lebte, ihr ganzes weltliches Treiben aus der Nähe mit ansehen konnte und sich vergeblich bemühte, seine eigene materielle Notlage wesentlich zu bessern<sup>47)</sup>. Bei solchen Umständen pflegt die finanzielle Phantasie unbeschränkt zu walten und die merkwürdigsten Gebilde zu zeitigen.

Alle Besetzung irgendwelcher kirchlichen Benefizien, so meint unser Mann, habe durch die Ordinarien zu erfolgen. Nur das Decretum Gratiani und die ersten fünf Bücher Decretalen sind für das Recht der Besetzung kirchlicher Benefizien maßgebend. Alle Reservationen müssen getilgt werden, mögen sie nun aus dem Liber sextus, aus den Clementinen oder sonstwoher ihre Begründung herleiten; alle Exspektanzen sind abzuschaffen<sup>48)</sup>.

Dadurch wäre das Übel wirklich mit der Wurzel ausgerottet. Es fällt die Konstitution „Licet“, durch die Clemens IV. 1265 die „apud sedem“ vakanten Benefizien sich vorbehalten und den Anstoß zur ganzen Entwicklung des Reservationswesens gegeben hatte, es fallen natürlich die epochemachenden Extravaganten Johannis XXII. und alles was folgte. Eine Rückkehr zum „ius antiquum“, wie man sie sich reiner und vollständiger nicht denken kann.

<sup>45)</sup> CB I 186.

<sup>46)</sup> CB I 189: non est mutilanda potestas, sed tollendus abusus.

<sup>47)</sup> Vergl. L. Walters, Andreas v. Escobar. Diss. Münster 1901, besonders die dort (S. 6 Anm. 1) angeführten Schlußsätze aus Escobars Traktat „de decimis“.

<sup>48)</sup> CB I 218 Nr. 17.

Und nun vollends die Bevorzugung der Gelehrten. Wir sind schon in Konstanz dem Wunsche begegnet, nur Doktoren zum Bischofsamt zuzulassen. Dieser Gedanke wird von Andreas von Escobar bis zum letzten durchgedacht: Alle höheren Kirchenämter, vom Papst und den Kardinälen herab bis zu den Bischöfen und einfachen Äbten, dürfen nur mit Gelehrten verschiedener Grade besetzt werden, kaum daß zum päpstlichen Amt die Abkömmlinge hoher fürstlicher Geschlechter nebenher auch zugelassen werden<sup>49)</sup>. Noch deutlicher wird unser Reformier, als er auf die Weise zu sprechen kommt, wie die Ordinarien bei Verleihung ihrer Ämter die Graduierten zu berücksichtigen haben. Hier entwirft er ein ganz neues System: nicht mehr, wie bisher, Unterscheidung der Benefizien nach ihrer Art (Dignitäten, Kanonikate und Präbenden, Pfarrkirchen) und dann Verteilung der Gelehrten nach ihrem Grad auf die einzelnen Kategorien, sondern ganz einfach Unterscheidung nach dem Einkommen. Alle Benefizien mit über 50 fl. Jahreseinkommen bleiben den Gelehrten vorbehalten, ihrem Grade gemäß eingewiesen in die Benefizien mit über 200 fl., 100—200 fl. und 50—100 fl. Wert. Was unter 50 fl. Wert hat, das kann auch einem nicht Graduierten verliehen werden, wofern er nur 25 Jahre alt ist, ordentlich Latein kann und einen Weihegrad besitzt<sup>50)</sup>.

Natürlich kann sich auch Andreas von Escobar nicht verhehlen, daß sich bei einer Durchführung seiner Forderung nicht gleich die nötige Anzahl von Graduierten finden würde, um alle ihnen vorbehaltenen Stellen zu besetzen. Aber auch dafür wird gesorgt: bis zu einem Jahr müssen die Ordinarien bei Vakanz eines Benefiziums auf einen vorschriftsmäßigen Kandidaten warten, die Einkünfte der vakanten Stelle solange zu Gunsten der Kirche verwendet werden<sup>51)</sup>.

Unverhohlener konnte man sich nicht ausdrücken. Wo blieben alle die Klagen über den Verfall des Gottesdienstes, der bei dem bisherigen System der Verleihung von Rom aus durch die lange Vakanz der Kirchenämter entstehe? Wenn es auf den Vorteil der Graduierten ankam, dann war das alles

<sup>49)</sup> CB I 216, 219, 229.

<sup>50)</sup> CB I 220/21.

<sup>51)</sup> CB I 221.

vergessen. Den Reformeifer dieser Leute in Ehren, aber sie suchten daneben doch auch ausgiebig für ihre eigene Tasche zu sorgen.

Andreas von Escobar ist von den uns bekannten Reformern aus der Zeit des Basler Konzils der radikalste und unerbittlichste. Ohne Rücksicht auf praktische Durchführbarkeit stellt er seine Sätze auf. Zu ihrer Einhaltung weiß er nur ein Mittel: die schwersten Strafen. Er überbietet sich förmlich mit Forderungen von Exkommunikation, Suspension von Amt oder Benefizienverleihung und Ähnlichem.

Von solchen Leuten können wir ein ruhiges und unbefangenes Urteil über irgend eine Einrichtung, die sie bekämpfen, nicht erwarten. Wie begründeten sie doch ihre Forderungen, dem Papst das gesamte Verleihungsrecht zu nehmen? Der Gottesdienst sei durch das bisherige System geschädigt, die kirchlichen Einkünfte vernichtet, Simonie, Streberei und Begehrlichkeit in der heiligen Kirche großgezogen worden<sup>52</sup>). Das Wohl der Kirche und immer wieder das Wohl der Kirche! Und doch haben wir schon ganz andere und viel weltlichere Motive feststellen können.

Wenn wir uns also jetzt die Frage vorlegen: war nach dem Urteil unparteiischer Zeitgenossen das bisherige kuriale System unhaltbar? so werden wir uns nach andern Männern umzusehen haben.

Da bietet sich nun unter den Quellen des Basler Konzils eine Denkschrift, die sich unter anderem auch mit der Frage der Benefizienverleihung befaßt. Der Verfasser ist nicht genannt, wir können aber aus seinem Werk auf ihn zurückschließen. Die Sprache verrät einen Italiener<sup>53</sup>). Der Verfasser will für die weltliche Regierung des Kirchenstaates eine eigene Behörde, einen Senat von 12 Männern schaffen; er will die Privatkasse des Papstes von der öffentlichen Kasse für die kirchliche Regierung trennen, will jede Verwendung der öffentlichen Gelder und damit jede mit Geldausgaben verbundene Regierungshandlung des Papstes unmöglich machen ohne Zustimmung des Kardinalkollegs und des Senates<sup>54</sup>).

<sup>52</sup>) So die Reformanträge der deutschen Nation, CB I 196. Ähnlich die französischen Reformanträge von 1423, MC I 32. Vergl. Anm. 60.

<sup>53</sup>) So Haller, CB I 115. Vergl. die Anmerkungen CB I 207, 209.

<sup>54</sup>) CB I 208 (4) und (5).

Solche Forderungen stimmen recht gut zu dem modernen staatlichen Denken, wie es sich damals in Italien herausgebildet hatte<sup>55)</sup>. Wie bei diesem Vorschlag, dem Papst die Temporalia zu nehmen, so kennt der Verfasser auch sonst keine theologischen und juristischen Bedenken; er ist ein Mann der praktischen Reformmaßnahmen<sup>56)</sup>. Er sagt es gelegentlich selbst: überflüssig sei es, Gesetze aufzustellen, wenn man nicht auch für ihre Beachtung Sorge; geeignete Männer als Hirten der Kirche zu finden, das sei der Weg zu jeder wahren Reform<sup>57)</sup>. Also in dieser Beziehung genau das Gegenteil von Andreas Escobar. Und, was uns hier die Hauptsache ist, er redet weder im Interesse der Graduierten noch der Ordinarien: die Vorrechte der ersten werden überhaupt nicht erwähnt, auf die Temporalia der Bischöfe aber will er dasselbe System anwenden, wie beim Papst<sup>58)</sup>. Von ihm also werden wir wohl am ehesten ein unbefangenes Urteil in unserer Frage hören können.

Dies Urteil aber lautet:

Die Reservationen müssen abgeschafft werden; die Verleihung der niederen Benefizien soll auf die Ordinarien übergehen; die Exspektanzen müssen fallen. An allen Domkirchen, Klöstern und Stiftern aber, die über drei und mehr Wahlstimmen verfügen, muß die kanonische Wahl nach altem Recht wieder hergestellt werden; denn dieses Sorge am besten dafür, daß Unwürdige und Ehrgeizige nicht zu kirchlichen Würden gelangen<sup>59)</sup>.

Es liegt also klar zutage: bei dem herrschenden System hält der Verfasser eine Versorgung der Kirche mit geeigneten

<sup>55)</sup> Beachte, daß ein ähnlicher Gedanke vom Steuerbewilligungsrecht der Stände in der Denkschrift eines ungenannten Prälaten auftritt, Cod. Cus. 168 fol. 132 b: ... posset forte dari modus quod principes quicumque seu communitates non possent bellum aliquod comittere nisi de voluntate trium statuum suorum subditorum, prelatorum scilicet nobilium et popularium ad hoc coartatorum. Et idem dico in imponendo extraordinariam collectam. Nam si domini viderent non posse habere pecunias nisi per hunc modum, non essent tam proni ad bella sicut nunc sunt. Auch der Verfasser dieser Denkschrift ist ein Italiener. Vergl. Haller, Korrespond.-Blatt 1910 S. 12/13.

<sup>56)</sup> Besonders bezeichnend dafür C B I 214 (19).

<sup>57)</sup> C B I 206.

<sup>58)</sup> C B I 210.

<sup>59)</sup> C B I 207 (3).

Männern für unmöglich. Da dies aber die Grundlage jeder Reform ist, so bleibt nichts anderes übrig, als mit dem gesamten System zu brechen.

Dies das Urteil selbst Unbefangener und praktisch denkender Köpfe aus der Zeit des Basler Konzils. Ob wir es unterschreiben dürfen, ist eine Frage, die zu entscheiden, Anmaßung wäre.

Wir haben bisher die Urteile und Forderungen einzelner Männer zur Frage des Verleihungsrechtes der Benefizien gehört. Wie aber stellen sich die Nationen als Ganzes zu diesem entscheidenden Punkt der Kirchenreform?

Daß die Franzosen ihren Standpunkt von 1423 beibehalten haben, ist nicht verwunderlich. Haben sie doch ihr Ziel, die Sanktionierung der gallikanischen Freiheiten in Siena nicht erreichen können. So kehren denn ihre alten Forderungen unverändert wieder: dem Papst muß die Verfügung über Prälaturen und Pfründen genommen werden, da er durch die Ausübung dieses Rechtes nur sich und anderen Anlaß zu Streberei, Wucher und Simonie gebe<sup>60</sup>).

Ebenso radikal sind die Deutschen in ihren Anträgen vom Februar 1433<sup>61</sup>). Sämtliche Reservationen sollen gestrichen werden, die nicht im Corpus juris begründet sind, vor allem also die der Extravaganten und der Kanzleiregeln. An allen durch Wahl besetzbaren Benefizien (*beneficia electiva*) soll kanonische Wahl stattfinden, deren Bestätigung dem nächsthöheren kirchlichen Oberen zusteht; dem Papst bleibt nur die Bestätigung der exempten Wahlämter. Exspektanzen sind für Wahlpfründen ganz ausgeschlossen, was die übrigen Benefizien anbelangt, so soll bestimmt werden, daß kein Ordinarius mit mehr als zwei Exspektanzen belästigt werden darf, wobei dann noch Maßnahmen vorgeschlagen werden, die das Eindringen weiterer Anwärter unmöglich machen<sup>62</sup>).

<sup>60</sup>) So der französische Parlamentsrat Nicolaus Gée, Cod. Cus. 168 fol. 195 a: Et inter cetera ista implicacio (ergänze: videretur auferenda) quam capit (sc. caput ecclesiae) ratione dispositionis omnium praelaturarum et beneficiorum etc., ex qua . . . iura aliorum indebite aufert, occasionem ambicionis, usurarum, symmoniarum etc. non solum dat sed habet et accipit. Et quod cum certis regulis dimitteret inferioribus ad quos spectat . . .

<sup>61</sup>) C B I 195.

<sup>62</sup>) C B I 196 (5), 195 (1), 197 f (8), 199 (10).

Es sind bis jetzt genau die Forderungen, mit denen die deutsche Nation im Januar 1418 an Martin V. herantrat. Dazu kommen weitere Wünsche, die sich auf die Vorrechte der Gelehrten beziehen: nicht weniger als der vierte Teil sämtlicher kirchlichen Benefizien mit über 10 M. Wert soll den Graduierten vorbehalten werden, bei schweren Strafen gegen die Ordinarien, die dem zuwiderhandeln<sup>63</sup>).

Auch in diesem Punkte also ist man mit der Regelung des Konkordats unzufrieden (6. Teil nur der Kanonikate und Präbenden an Dom- und Stiftskirchen) und stellt neue, weitergehende Forderungen auf.

Ein ganz anderes Bild zeigen die Engländer und Spanier. Die englische Nation fehlt bei den Reformanträgen vollständig, die Spanier treten zwar mit einer Denkschrift auf, in der aber Papst und Kurie gar nicht erwähnt werden<sup>64</sup>). Das ist leicht zu erklären: in beiden Ländern bestehen de facto die nach außen abgeschlossenen Landeskirchen, sie haben also eine Reform in der Frage des Kollationsrechtes gar nicht nötig und wünschen in dieser Beziehung die Erhaltung des status quo. So benützt denn z. B. der König von Aragonien, Alfons V., das Konzil nur profanpolitisch als Druckmittel gegen Eugen IV., um von diesem die Belehnung mit dem Königreich Neapel zu erreichen. Erst als seine Versuche in dieser Richtung gescheitert sind, als sein Rivale, René von Lothringen, sich mit dem Papst geeinigt hat (Februar 1436), schickt er seine Gesandten nach Basel<sup>65</sup>) (zu einer Zeit also, da ein großer Teil der Reform längst ohne ihn erledigt war), mit der ausgesprochenen Absicht, die Absetzung Eugens zu betreiben. Das weiß man auf dem Konzil genau und wirft es gelegentlich ganz offen den Gesandten Aragoniens vor<sup>66</sup>).

<sup>63</sup>) C B I 199/200 (11).

<sup>64</sup>) Spanischer Antrag betreffend die Rechte der Prälaten u. a., Cod. Cus. 168 fol. 106 b.

<sup>65</sup>) Sie kommen November 1436 in Basel an und werden am 29. Dezember 1436 inkorporiert (M C II 924). Über die neapolitanische Frage vergl. Haller in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven IV. 184 ff. Preiswerk, Der Einfluß Aragonens auf den Prozeß des Basler Konzils (Diss. Basel 1902). Besonders S. 10/11, 16 ff. und Abschn. 4.

<sup>66</sup>) So die Gesandten der Kurfürsten September 1437, M C II 1020.

Franzosen und Deutsche für Beseitigung des päpstlichen Kollationsrechtes, Engländer, Spanier und Italiener<sup>67)</sup> *dagegen*, oder zum mindesten nicht dafür; es war schon in Konstanz die nationale Gruppierung in unserer Frage, und ist es in Basel geblieben.

Das herrschende System der Benefizienverleihung durch den Papst muß fallen, so lautete das Urteil des weitaus größeren Teiles der Männer, deren Gutachten wir gehört haben.

Es war also eine weitgehende Reform in dieser Beziehung zu erwarten. Mochten auch Engländer, Spanier und Italiener als Nationen sich dagegen stemmen oder der ganzen Frage gleichgültig gegenüberstehen, Franzosen und Deutsche besaßen rein numerisch die Oberhand<sup>68)</sup>. Die Zahl der Einzelstimmen aber, nicht der Nationen entschied in Basel; das war die Folge der neuen Organisation des Konzils: nach Deputationen<sup>69)</sup>. Wir haben gesehen, wie in Konstanz die Gegensätze der Nationen jede einheitliche Lösung der Kollationsfrage unmöglich gemacht hatten, wie sich die radikalen Wünsche der Franzosen und Deutschen gegen die konservativen Engländer, Spanier und Italiener nicht durchsetzen konnten, mögen auch die Franzosen und Deutschen ihren Gegnern numerisch überlegen gewesen sein. In Basel lagen die Dinge anders: alle Mitglieder der Nationen werden auf die vier Deputationen verteilt. In den einzelnen Deputationen aber entscheidet die Stimmenmehrheit, die zu erlangen den

---

<sup>67)</sup> Für die Italiener liegen Reformanträge, die man als den Ausdruck der Wünsche ihrer Nation ansprechen könnte, nicht vor. Daß aber die Italiener eine ähnliche Rolle spielen wie die Spanier, ergibt sich aus der Einstellung der wichtigsten italienischen Staaten zum Basler Konzil: Venedig und Florenz stehen seit dem Beginn des Konflikts zwischen Eugen und den Baslern auf Seiten des Papstes, kümmern sich also nicht um die Reform der Kirche. Mailand aber benützt von Anfang an das Konzil nur als profanpolitisches Mittel gegen den Papst, seinen feindlichen Nachbarn, ganz ähnlich wie Aragonien-Neapel, mit dem es ja auch seit Herbst 1435 eng verbündet ist. Vergl. Preiswerk, I. c. 8/9 und Abschn. 4.

<sup>68)</sup> Enea Silvio Piccolomini, *De rebus Basileae gestis*, im Briefwechsel des E. S. Picc. ed R. Wolkan II 176. Dasselbe Bild zeigen die Inkorporationslisten, wie sie Johannes von Segovia Monat für Monat bringt.

<sup>69)</sup> MC II 126 ff. Vergl. Richter, *Organisation und Geschäftsordnung des Basler Konzils* (Leipzig Diss. 1877) S. 21.



Franzosen und Deutschen bei ihrer numerischen Überlegenheit ein Leichtes war. Vergebens versuchen die Engländer, die alte Konstanzer Organisation nach Nationen wieder einzuführen<sup>70</sup>); die papstfeindliche Mehrheit der Franzosen und Deutschen hält an dem neuen Modus fest. „Sic major ex deputationibus quam ex nationibus morbus invasit“, meint der Italiener Enea Silvio<sup>71</sup>).

So wurde denn mit dem alten System des päpstlichen Zentralismus gründlich aufgeräumt. Wieviel sorgfältiger man arbeitete als in Konstanz, das ergibt schon eine oberflächliche Betrachtung. In Konstanz hatte man die ganze Kollationsfrage sozusagen in Bausch und Bogen behandelt, über Reservationen, Exspektanzen und Vorrechte der Graduierten im Zusammenhang beraten und alles in einem einzigen Artikel der Konkordate erledigt. Den Basler Vätern scheint die Materie zu umfangreich geworden zu sein; sie zerlegen das Ganze und verfertigen für die *Teile* eine ganze Reihe von Dekreten. Punkt für Punkt, mit zeitlich großen Zwischenräumen fallen zuerst die Reservationen auf Wahl-Benefizien, dann auch die übrigen, zuletzt behandelt man die Exspektanzen und die Vorrechte der Graduierten. Es ist jetzt die Aufgabe zu untersuchen, wie die einzelnen Dekrete zustande kamen.

#### A. Das Dekret über die Wahlen.

Schon sehr bald, Ende 1432, war die Frage des Kollationsrechts auf die Tagesordnung des Konzils getreten. Das ist nicht verwunderlich, wenn man weiß, in welcher Reihenfolge die Väter die Reform der Kirche vorzunehmen gedachten. Am Haupte hat die Reform zu beginnen, so urteilt man schon zu Ende des Jahres 1432<sup>72</sup>), und man hat später seine Meinung nicht geändert. Denn wenn die Krankheit des Hauptes nicht geheilt werde, so müsse notwendigerweise der ganze Körper angesteckt werden<sup>73</sup>). Reform des Hauptes aber be-

<sup>70</sup>) M C II 662 (Mai 1434). Dabei wollen dann die Engländer wie in Konstanz als fünfte Konzilsnation zu den Deutschen, Franzosen, Italienern und Spaniern hinzutreten. M C II 769. Wie sehr dies den Franzosen zuwider war, ergibt sich aus C B III 380.

<sup>71</sup>) R. Wolkan II 176.

<sup>72</sup>) Am 19. November 1432 in der Glaubensdeputation C B II 274, vergl. auch C B II 297.

<sup>73</sup>) M C II 376.

deutete in erster Linie: Beseitigung des päpstlichen Fiskalismus und Zentralismus.

Die frühe Behandlung unserer Frage hatte aber noch einen anderen äußeren Anlaß, den Konflikt mit Eugen. Es ist bekannt, wie auf Bitten der päpstlichen Gesandten die Väter im September 1432 von einem weiteren Vorgehen gegen den widerspenstigen Papst vorläufig Abstand nahmen. Jetzt, im Dezember des Jahres, beabsichtigt man neue Schritte: es taucht der Plan auf, Eugen vom Amte zu suspendieren<sup>74</sup>).

Natürlich erhob sich sofort die Frage: wer erhält in diesem Fall das Verleihungsrecht für Benefizien? Das Nächstliegende war: die Ordinarien, und tatsächlich erwog man auch diesen Gedanken<sup>75</sup>).

Da ist es nun interessant zu sehen, wie schon am 5. Dezember Jean Beupère im Namen der Universitäten Paris, Avignon und anderer eine Kundgebung in der General-Kongregation verliest: sollte das Verleihungsrecht auf die Ordinarien übergehen, so dürfe das nicht zum Schaden der Universitäten und der Gelehrten geschehen, für die vielmehr zu sorgen sei<sup>76</sup>).

Kaum also zeigt sich die Aussicht, daß das Kollationsrecht vom Papst auch nur vorübergehend auf die Ordinarien übergehe, so machen die französischen Universitäten — gewitzigt durch ihre Erfahrungen bei der Erklärung der gallikanischen Freiheiten von 1408 — die alten Ansprüche der Gelehrten wieder geltend. Sie sorgen dafür, daß die beiden Fragen des Kollationsrechtes und der Vorrechte der Graduierten in ständiger Verbindung bleiben.

Den Universitäten schließen sich die Vertreter des Cluniacenser-, Cistercienser- und Praemonstratenserordens mit einer ähnlichen Kundgebung zu Gunsten ihrer Exemptionsprivilegien an<sup>77</sup>); die natürlich bei einem Übergehen des Verleihungsrechts auf die Ordinarien Schaden nehmen konnten.

<sup>74</sup>) Am 1. Dezember 1432 in der *Deputatio pro communibus*, C B II 283.

<sup>75</sup>) C B II 286 (5. Dezember 1432) ... *si collatio ed dispositio beneficiorum devolveretur ad ordinarios...*

<sup>76</sup>) *ibid* ... *quod non praejudicet universitatibus nec etiam viris litteratis ... quibus est providendum.*

<sup>77</sup>) C B II 286, M C II 287.

Aber es kam nicht so weit. Da die deutschen Kurfürsten und der Herzog von Savoyen ihren Einfluß zu Gunsten Eugens geltend machen<sup>78)</sup>, beschließt man, von der geplanten Suspension Eugens Abstand zu nehmen und sich mit einer erneuten Zitation mit zweimonatlicher Frist zu begnügen<sup>79)</sup>.

Aber mit dem Plan der Suspension Eugens war nun einmal die Frage des päpstlichen Kollationsrechts in die Debatte getreten; sie sollte nicht mehr verschwinden. Der „Dialogus inter Jacobum et Johannem“ — wir haben ihn schon kennen gelernt —, der aus dieser Zeit stammt, zeigt, wie man damals ganz unabhängig von der beabsichtigten Suspension Eugens über die Frage disputierte: kann das Konzil dem Papst das Verleihungsrecht für Benefizien ganz allgemein entziehen<sup>80)</sup>? Und damals schon trennt man von dieser allgemeinen Frage die speziellere ab: Abschaffung der päpstlichen Reservationen auf Kathedral- und Kollegiatkirchen und Wiederherstellung des kanonischen Wahlrechts<sup>81)</sup>. Schon also ist man sich darüber klar geworden, diese Materie gesondert zu behandeln.

Bald nehmen die Verhandlungen festere Formen an. Am 14. Januar 1433 ist zum erstenmal in einer Deputation von einem Dekret „de electionibus“ die Rede<sup>82)</sup>. Am 18. Januar 1433 ist schon eine Sonderkommission mit der Sache beauftragt<sup>83)</sup>. Als Ergebnis ihrer Beratungen liegt am 28. Februar in der deputatio pro communibus eine Fassung des Dekrets „de electionibus et confirmacionibus“ vor<sup>84)</sup>.

Aber diese Fassung scheint nicht gebilligt worden zu sein. Nach längerem Schweigen melden die Protokolle zum 23. März, daß Glaubensdeputation und deputatio pro communibus übereinstimmend das Dekret zu reiflicherer Prüfung dem 24er Ausschuß für Kirchenreform überweisen<sup>85)</sup>.

<sup>78)</sup> MC II 287, CB II 283.

<sup>79)</sup> Generalkongregation vom 16. Dezember: CB II 295, MC II 288.  
8. Session vom 18. Dezember: CB II 297/98, MC II 288 ff.

<sup>80)</sup> CB I 185.

<sup>81)</sup> Dies das eigentliche Thema des Dialogs: CB I 186.

<sup>82)</sup> Deputatio pro communibus CB II 314.

<sup>83)</sup> CB II 329.

<sup>84)</sup> CB II 360.

<sup>85)</sup> CB II 373.

Damit sind die Verhandlungen über unser Dekret zeitweilig zum Stillstand gekommen; während des ganzen Monats April findet sich keine Spur davon, daß die Deputationen irgendwie über diesen Punkt beraten hätten. Sie hatten auch gar keine Zeit dazu. Waren doch damals alle Kräfte des Konzils anderweitig beschäftigt: mit der hussitischen Frage<sup>86)</sup>, mit der Herausgabe des Dekrets, das die Periodizität der Generalkonzilien endgültig sichern sollte<sup>87)</sup>.

Daneben trat der Konflikt mit Eugen wieder stark in den Vordergrund. Der Papst war immer unsicherer geworden; er hatte in den Monaten Dezember 1432 bis Februar 1433 eine Reihe von Anerbietungen gemacht; die letzte und weitestgehende vom 14. Februar 1433 erkannte das Konzil für die Zukunft an, ungeachtet der geschehenen Auflösung<sup>88)</sup>. Diese Angebote werden März 1433 auf dem Konzil für ungenügend befunden<sup>89)</sup>. So taucht von neuem der Plan einer Suspension Eugens auf. Und zum zweiten Male bringt diese Absicht die Frage des päpstlichen Kollationsrechts in Fluß: am 28. April beschließt die *deputatio pro communibus* die Reform des Reservationswesens wieder aufzunehmen<sup>90)</sup>.

So war der neue Anstoß gegeben. Und nun beginnen Mai 1433 eifrige Beratungen über das Dekret<sup>91)</sup>. Schon am 18. Mai liegt eine neue Fassung vor<sup>92)</sup>, die nun von den einzelnen Deputationen durchberaten wird. Auf Grund der übereinstimmenden *Vota* der Deputationen erfolgt dann in der Generalkongregation vom 18. Juni 1433 die Beschlußfassung<sup>93)</sup>. Man hat sich über den Hauptinhalt des späteren Dekrets geeinigt, nur Hinzufügungen und Verbesserungen sollen noch von den Deputationen vorgenommen werden.

<sup>86)</sup> M C II 344—351.

<sup>87)</sup> Dekret der 11. Session vom 27. April 1433, M C II 352 ff.

<sup>88)</sup> M C II 370 ff.

<sup>89)</sup> M C II 341.

<sup>90)</sup> C B II 396.

<sup>91)</sup> M C II 359.

<sup>92)</sup> Ergibt sich aus dem Bericht der Reformdeputation vom 18. Mai, C B II 408: *deputati sunt . . . (folgen die Namen) ut . . . ipsum decretum electionis etc. secundum avisata et rationes in deputacione motas adaptent et postea referant.*

<sup>93)</sup> C B II 434.

Um diese Verbesserungen drehen sich dann noch die Verhandlungen der folgenden Wochen.

Bei diesen letzten Verhandlungen kommt vor allem ein Punkt zur Sprache: die Festlegung der Eigenschaften der zu wählenden Prälaten. Schon am 8. Juni 1433 hatte die *deputatio pro communibus* gewünscht, daß die Wählbarkeit zu Prälaturen bestimmt werden sollte, gemäß früheren Anträgen<sup>94)</sup>. Auch die entscheidende Generalkongregation vom 19. Juni hatte eine Qualifikation der Wähler und der zu Wählenden angeordnet<sup>95)</sup>.

Was man aber unter dieser Qualifikation verstand, das erfahren wir aus einem Antrag, der aus dieser Zeit stammt und sich ausschließlich damit beschäftigt, Zusätze zu der vorgelegten Fassung des Wahldekrets vorzuschlagen<sup>96)</sup>.

In dem Wahldekret, so beginnt der Verfasser, müsse dafür gesorgt werden, daß niemand Bischof werden könne, er sei denn Doktor oder Licentiat der Theologie oder des kanonischen Rechts, oder *baccalareus formatus* der Theologie, oder wenigstens ein mit diesen Graden der Gelehrsamkeit billig zu vergleichender. Nur die adligen Domkapitel sollen eine Ausnahme bilden; sie dürfen einen Adligen mit siebenjährigem Studium zum Bischof wählen — falls ein Doktor oder Licentiat sich nicht finden läßt<sup>97)</sup>, wohlgemerkt. Die ausführlichen Begründungen dieser Forderungen dürfen füglich übergangen werden, es sind die gewöhnlichen: das Heil der Seelen, das Wohl der Kirche. Sie verhelfen aber dem Verfasser zu einer zweiten Forderung: nicht nur die Bischofswürde, sondern auch der dritte Teil der Dignitäten und Kanonikate aller Kirchen soll durch eine Klausel des Wahldekrets den Graduierten vorbehalten bleiben<sup>98)</sup>.

Wir erinnern uns, wie es Ende 1432 gegangen war: eben erst war der Plan aufgetaucht, das Recht der Benefizienverleihung den Ordinarien zu übergeben, da traten schon

<sup>94)</sup> CB II 424.

<sup>95)</sup> CB II 434.

<sup>96)</sup> Motivierter Antrag auf Ergänzung des Dekrets über die Wahlen, CB I 190 ff. Zur Datierung siehe Excurs I.

<sup>97)</sup> CB I 190.

<sup>98)</sup> CB I 191.

die französischen Universitäten mit der Forderung auf: Sorge für die Graduierten. Die Ungeduld ist, wie man sieht, seither nicht geringer geworden: gleich im ersten Reformdekret, das sich mit einer Einschränkung des päpstlichen Kollationsrechts befaßt, sollen die Vorrechte der Graduierten in ausgiebigster Weise gesichert werden.

Neben der Beredtsamkeit, mit der der Verfasser seine beiden oben angeführten Forderungen vorbringt, verschwinden fast seine sonstigen Reform-Vorschläge. Einer von diesen sei erwähnt: die Wähler müssen mindestens 25 Jahre alt sein, denn die Wahl eines Bischofs erfordere solche Umsicht, wie sie kaum bei Greisen gefunden werden könne<sup>99)</sup>.

Daß der Verfasser selbst ein Graduierter ist, kann mit ziemlicher Sicherheit schon aus dem bisher gesagten entnommen werden; wir brauchen nicht erst seine Lobreden auf den Wert des Studiums für die Besserung des Menschen mit anzuhören<sup>100)</sup>. Auf der anderen Seite zeigt er eine ausgesprochene Verachtung gegen den Stand der Kanoniker: viele von ihnen seien so dumm und ungebildet, daß sie glauben, nur aus dem Schoß der eigenen Kirche einen Hirten sich wählen zu dürfen. Deshalb solle zum Eid der Wähler, wie er im Dekret vorliege, eine Klausel zugefügt werden, die dies verhüte<sup>101)</sup>.

Noch bezeichnender ist eine andere Forderung: die Zahl der Bischofswähler müsse mindestens 24 sein. Verfüge ein Domkapitel nicht über so viele Kanoniker, so müsse aus den umliegenden Stiftern ihre Zahl ergänzt werden; ja, sogar dem Laienelement könne eine Teilnahme an der Wahl eingeräumt werden<sup>102)</sup>. Eine Durchbrechung also des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, das seit länger als 200 Jahren von der Kirche sanktioniert war.

Wir übergehen diese Forderungen, von denen nur eine einzige einen teilweisen Ausdruck im späteren Dekret gefunden hat<sup>103)</sup>. Nur auf die geforderten Vorrechte der Gra-

<sup>99)</sup> CB I 193.

<sup>100)</sup> CB I 192.

<sup>101)</sup> CB I 192.

<sup>102)</sup> CB I 194.

<sup>103)</sup> Es ist das 5. additamentum des Verfassers, CB I 193, vergl. darüber Exkurs I.

duierten werden wir ein Auge behalten müssen, wenn wir uns jetzt wieder der Geschichte unseres Dekrets zuwenden.

Seit einiger Zeit schon war man sich darüber schlüssig geworden, wie gegen Eugen vorzugehen sei: er sollte bei Strafe der Suspension aufgefordert werden, innerhalb zweier Monate das Konzil anzuerkennen und seine Auflösung zu widerrufen. Da sich der Protektor des Konzils und die Gesandten verschiedener Mächte lebhaft für den Papst ins Mittel legten, so beschloß man Anfang Juli das entsprechende Dekret erst am 13. des Monats zu veröffentlichen. Mit diesem Dekret zusammen plant man nun auch die Publikation des Dekrets über die Wahlen<sup>104</sup>).

So bemüht man sich jetzt angestrengt um die Feststellung der letzten Fassung<sup>105</sup>). Eben unsere Qualifikationen sind es, die noch große Schwierigkeiten machen; seit Anfang Juli beraten die Nationen für sich über diesen Punkt<sup>106</sup>). Am 10. Juli ist man so weit, daß die Generalkongregation endgültig die gemeinsame Veröffentlichung beider Dekrete auf 13. Juli festlegen kann<sup>107</sup>); die Redner, die für dieses beschleunigte Verfahren eintreten, sind bezeichnenderweise sämtlich Franzosen<sup>108</sup>). Noch einmal gibt es eifrige Beratungen über letzte geringfügige Abänderungen<sup>109</sup>). Am 12. Juli, einem Sonntag, wird das Dekret mit diesen letzten Verbesserungen von der Generalkongregation gutgeheißen<sup>110</sup>) und kann am 13. Juli 1433 publiziert werden.

Wie aber war es mit den Vorrechten der Graduierten gegangen? Noch in letzter Stunde — in der Generalkongregation vom 12. Juli beschließt man, diese Materie zurückzustellen: der französischen Nation wird auf ihre Wünsche hin ein besonderes Dekret über die „Qualifikationen“ in Aussicht gestellt; sie und andere mögen einstweilen ihre Anträge einreichen<sup>111</sup>). Das Wahldekret selbst begnügt sich hier mit

<sup>104</sup>) M C II 389, C B II 441.

<sup>105</sup>) Vergl. C B II 441, 443, 444.

<sup>106</sup>) M C II 389, C B II 444.

<sup>107</sup>) C B II 445, M C II 393.

<sup>108</sup>) M C II 392.

<sup>109</sup>) C B II 446/47.

<sup>110</sup>) C B II 447, M C II 395.

<sup>111</sup>) C B II 447.

einigen ziemlich allgemein gehaltenen Worten<sup>112)</sup>. Man war also in der kurzen Zeit von Mitte Mai bis Anfang Juli mit den Beratungen über diesen Punkt nicht fertig geworden; leicht erklärlich, wenn man daran denkt, welchen Umfang diese Qualifikationen durch die Wünsche der Graduierten angenommen hatten.

Noch in einem andern Punkte hat das Konzil an seinen ursprünglichen Absichten einen starken Abstrich machen müssen, in der Frage der sogen. „*clausula irritans*“. Diese Klausel, die anfangs in das Dekret aufgenommen werden sollte, erklärt jede dem Dekret zuwiderlaufende Handlung des Papstes im voraus für ungültig. Das richtete sich natürlich gegen etwaige Versuche des Papstes, sich über die Bestimmungen des Dekrets hinwegzusetzen. Von Kanonisten wird diese Klausel vielfach beanstandet, weil sie sich gegen das päpstliche Recht der Epikie<sup>113)</sup> richtet. Gerade die Berechtigung der Klausel aber wird von vielen radikalen Reformern als der „Schlüssel jeder Reform des Hauptes“ betrachtet<sup>114)</sup>.

Schon Dezember 1432, zu einer Zeit, als man eben erst über die Beseitigung des päpstlichen Kollationsrechtes zu disputieren angefangen hatte, erwägt man eine Einfügung der Klausel in das beabsichtigte Dekret<sup>115)</sup>. So ist es nicht verwunderlich, wenn am 18. Mai 1433, als die Grundlage des spätern Dekrets zum erstenmal den Deputationen vorgelegt war, sofort der Plan einer Einfügung dieser Klausel wieder auftaucht<sup>116)</sup>. Bald aber scheinen sich Schwierigkeiten eingestellt zu haben: Man schlägt die Einsetzung einer besondern Kommission für diese Sache vor<sup>117)</sup>; man bestimmt gar Dok-

<sup>112)</sup> M C II 403: *Deinde eligant in prefatum prelatum virum etatis legitime, moribus gravem, litteratum, sciencia preditum, in sacris ordinibus constitutum et alias ydoneum . . .*

<sup>113)</sup> d. h. der Abweichung vom strengen, formalen Recht, wenn Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dies erfordern.

<sup>114)</sup> Joh. v. Torquemada, Mansi XXX 551: *cuius veritas (sc. decreti irritantis) a nonnullis clavis iudicatur reformationis sedis apostolicae.*

<sup>115)</sup> *Dialogus inter Jacobum et Johannem*, C B I 185, 186 vergl. auch C B I 111.

<sup>116)</sup> C B II 408.

<sup>117)</sup> C B II 414.



toren, die über die Frage eine Disputation abhalten sollen. Johannes von Torquemada, der berühmte Kanonist, erklärt sich bereit, in achttägiger offizieller Disputation vor der Generalkongregation die Unmöglichkeit der Klausel nachzuweisen<sup>118</sup>). Diese Disputation fand nicht statt<sup>119</sup>); aber die Bedenken gegen die Einfügung der *clausula irritans* waren nachgerade doch so stark geworden, daß sich die *Deputatio pro communibus* am 8. Juni dazu entschließt, an ihrer Stelle einen vom Papst zu leistenden Eid in das Dekret zu setzen<sup>120</sup>). Diese Absicht der Deputation ist dann auch im Dekret verwirklicht worden<sup>121</sup>).

Vergegenwärtigen wir uns zum Schluß die einzelnen Bestimmungen des Dekrets, um festzustellen, wie sich das endliche Resultat zu den anfänglichen Wünschen verhält!

Das Dekret hebt die Generalreservationen auf Metropolitan-, Cathedral- und Kollegiatkirchen, auf Klöster und Wahlämter auf; ausgenommen sind nur die Reservationen des *Corpus juris* und diejenigen, welche in Gebieten vorgenommen werden, die der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind. Alle diese Klöster, Kirchen usw. werden in Zukunft durch kanonische Wahl und Konfirmation besetzt. Der Papst darf nur aus gewichtigen, vernünftigen und einleuchtenden Gründen (*ex magna, rationabili et evidenti causa*) gegen diese Bestimmungen handeln, muß diese Gründe jedesmal angeben und beim Antritt seines Amtes u. a. auch schwören, dies Dekret zu beachten. Ausdrücklich ist in der letzten Generalkongregation vom 12. Juli noch bestimmt worden, daß sich diese Klausel: „*nisi ex magna, rationabili et evidenti causa in litteris apostolicis nominatim exprimenda*“ nicht nur

<sup>118</sup>) C B II 422/23. Seine Denkschrift über die Frage der *clausula irritans* bei Mansi XXX 550—590 (mit falscher Überschrift).

<sup>119</sup>) Mansi XXX 590: *supersessum fuit a disputatione publica praefatae materiae*.

<sup>120</sup>) C B II 424 ... *quodque loco decreti irritantis ponatur iuramentum prestandum per papam*.

<sup>121</sup>) M C II 403 ... *vult eadem sancta synodus, ut inter alia, que Romanus pontifex in sua assumptione profitebitur, iuret decretum hoc inviolabiliter observare*. Ein entsprechender Passus findet sich tatsächlich in dem später festgelegten Eid des neugewählten Papstes, M C II 849: *iuro eciam prosequi ... confirmationen electionum iuxta decreta sacri Basiliensis concilii*.

auf generelle, sondern auch auf spezielle Reservationen beziehen sollte<sup>122</sup>); auch spezielle Reservationen also darf der Papst nicht mehr unbeschränkt, sondern nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Dieses Dekret über die Wahlen sieht zwar bei oberflächlicher Betrachtung radikal aus. Doch sind die weitgehenden Forderungen der Reformer nur mit starken Abschwächungen verwirklicht worden<sup>123</sup>). Wir haben gesehen, wie man ursprünglich ernsthaft daran dachte, dem Papste durch die *clausula irritans* jede dem Dekret zuwiderlaufende Handlung von vornherein unmöglich zu machen, wie sich dann aber starke Bedenken einstellten, so daß man schließlich auf die Klausel verzichtete. Und damit nicht genug, ging man in der Mäßigung noch weiter und erlaubte dem Papst ausdrücklich, in Ausnahmefällen (*ex magna usw. causa*) das Dekret unbeachtet zu lassen. Nichts wäre falscher, als den Baslern an dieser Stelle den Vorwurf des unvernünftigen Radikalismus zu machen.

Überhaupt wäre es einseitig, das Dekret ausschließlich als ein Produkt des Kampfes anzusehen, den damals revolutionäre Geister um die Schwächung der päpstlichen Macht führten. Wird doch gleich in den einleitenden Worten betont, daß die Synode gerade mit diesem Dekret den Reigen ihrer Reformen eröffne, weil es bei der allgemeinen Kirchenreform ihre vornehmste Absicht sei, für geeignete Hirten zu sorgen<sup>124</sup>). Und dieser Gesichtspunkt beherrscht das ganze Dekret. Mit ausführlichen Bestimmungen will man der Wahl schlechter Prälaten vorbeugen. Jeder Wähler muß sich mit Anflehung des hl. Geistes, mit Abendmahl u. a. auf die Wahl vorbereiten, muß schwören, den Mann zu wählen, den er für die geistlichen und weltlichen Bedürfnisse der Kirche am nützlichsten erachte<sup>125</sup>). Der zum Prälaten zu Wählende muß das kanonische Alter und Weihegrade besitzen, muß gesittet, gebildet und sonst tauglich sein. Jede Wahl, bei der diese Bestimmung-

<sup>122</sup>) C B II 447, M C II 395.

<sup>123</sup>) Vergl. z. B. die Forderungen der deutschen Nation von Anfang 1433 o. S. 159.

<sup>124</sup>) M C II 402.

<sup>125</sup>) M C II 403.

gen nicht beachtet werden, ist ungültig<sup>126</sup>). Schwere Strafen treffen den simonistischen Wähler und Gewählten. Beide verfallen der Exkommunikation: der Gewählte kann nur absolviert werden, nachdem er auf die simonistisch erlangte Kirchenstelle verzichtet hat, und ist für immer unfähig, sie wieder zu erlangen; der Wähler aber verliert für immer das Wahlrecht.

Gegen Könige und Fürsten freilich, die so oft mit Bitten, Drohungen und Zwangsmitteln die kirchlichen Wahlen in ihrem Interesse beeinflußten, wagt man nicht mit gleicher Schärfe vorzugehen: sie werden nur beschworen, derlei Umtriebe zu unterlassen.

Dieselbe Tendenz, Verhinderung von Umtrieben und Simonie und Sorge für geeignete Kirchenvorsteher, hat der zweite Teil des Dekrets, der von der Konfirmation der Wahlen handelt. Nach erfolgter Wahl hat der, dem das Konfirmationsrecht zusteht, einen etwaigen Coelectus vorzuladen und seine Angelegenheit zu prüfen; aber auch wenn dies nicht der Fall ist, muß der Bestätigende mit größter Sorgfalt den Wahlvorgang untersuchen, ehe er sich für Konfirmation oder Zurückweisung der Wahl entscheidet. Bestätigungen von unvorschriftsmäßigen Wahlen sind ungültig. Simonistische Bestätigungen aber haben den dauernden Verlust des Konfirmationsrechts und Exkommunikation zufolge.

Und dann schließt das Dekret mit einer Mahnung an den Papst, auch seinerseits nichts für Bestätigung von Wahlen<sup>127</sup>) zu nehmen oder zu fordern, und mit dem Versprechen der Synode, für den Unterhalt der Kurie später noch in gebührender Weise zu sorgen.

Es ist nicht zu verkennen: das ganze Dekret ist durchzogen von einem hohen Pathos, einer Begeisterung für die Sache der Reform, in scharfem Gegensatz zu der Art, wie man in Konstanz über das Mehr oder Weniger der päpstlichen Rechte gefeilscht hatte. Möge man auch über die Durchführbarkeit dieser Bestimmungen noch so geringschätzig ur-

<sup>126</sup>) MC II 404.

<sup>127</sup>) nämlich für Bestätigung derjenigen Wahlen, die ihm nach Wiederherstellung des kanon. Konfirmationsrechts noch unterstellt sind: Metropolitankirchen, exemte Kirchen und Klöster.

teilen, das eine bleibt doch sicher: das Basler Konzil hat es hier mit seiner Reformaufgabe recht ernst genommen.

### B. Die Ergänzungen zum Dekret über die Wahlen.

Das Dekret über die Wahlen vom 13. Juli 1433 hatte einige formale Schwächen. Da waren einmal die speziellen Reservationen nicht ausdrücklich verboten worden; man hatte nur in der letzten Generalkongregation vor Publizierung des Dekrets (12. Juli) erklärt, die Klausel „nisi ex magna usw. causa“ beziehe sich auch auf die speziellen Reservationen; auch solche also waren nur noch in Ausnahmefällen gestattet. Und dann die Klausel selbst. Man hatte wohl gemerkt, welche Gefahr sie für das Dekret bedeutete: der oben erwähnte Antrag, der sich mit den Änderungen am Konzept des Dekrets befaßte, enthielt unter anderem auch den Vorschlag: wenn der Papst sich aus offener Notwendigkeit und zum augenscheinlichen Nutzen für die Kirche über das Dekret in gewissen Fällen hinwegsetzen wolle, so solle er dies nur tun dürfen mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Kardinäle<sup>128)</sup>. Der Antrag blieb unbeachtet; die Klausel erschien in einer Form, die dem Papst — fehlte der gute Wille, das Dekret zu beachten — jede Möglichkeit bot, seine Verstöße gegen das Wahlrecht der Kapitel zu entschuldigen.

Und dieser gute Wille fehlte allerdings. Eugen hatte am 15. Dezember 1433 vor dem Konzil kapituliert; am 27. August 1434 hatten gar seine Präsidenten in Basel erklärt, daß er bereit sei, jede Reformmaßnahme des Konzils anzunehmen<sup>129)</sup>. Aber er dachte nicht daran, das erste Reformdekret des Konzils zu beachten.

In der vakant gewordenen Kirche von Albi wählte das Kapitel einen gewissen Bernhard de Cassiliaco zum Bischof.

---

<sup>128)</sup> CB I 194. Auf eine einfachere Art will Joh. Scheele, der B. v. Lübeck und Führer der Deutschen a. d. Konzil, die Gefahr dieser Klausel beseitigen in seiner im Laufe des Jahres 1433 entstandenen Denkschrift: . . . et quod tollatur in decreto super electionibus per hoc sacrum concilium iam facto exceptio que verbum „nisi“ ibidem immediate sequitur, et sub clausula decreti irritantis. Cod. Cus. 168, fol. 204 a. Über den B. v. Lübeck siehe Haller, Korresp. Bl. 1910 S. 13.

<sup>129)</sup> CB III 191, vergl. MC II 699.

Von fürstlicher Seite wird der Bischof von Chartres für diese Kirche gewünscht; Eugen wartet die Wahl nicht erst ab und versetzt den Bischof von Chartres auf den vakanten Stuhl<sup>130</sup>). Das Capitel von St. Mâlo wählt den Abt Wilhelm von Beaulieu zu seinem Bischof. Eugen besetzt den vakanten Stuhl durch Translation des Bischofs von Tréguier<sup>131</sup>).

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Es war wirklich so, wie Joh. von Segovia zum Ende des Jahres 1434 einmal bemerkt: bei fast jeder Vakanz einer Kirche seien zwei Bewerber aufgetreten, ein electus des Kapitels und ein promotus des Papstes<sup>132</sup>).

Das Konzil versucht zunächst, dem durch eine Gesandtschaft an den Papst abzuhelfen. Schon Mai 1434 tritt der Plan auf, den Papst durch eine ansehnliche Gesandtschaft zur Beachtung des Dekrets zu ermahnen<sup>133</sup>). Erst im Sommer 1435 kommt dieser Plan zur Ausführung. Am 20. Juli 1435 bringen Joh. Bachenstein und Mattheus Menage die Aufforderung des Konzils beim Papste vor; unter vielem anderen wird Eugen aufgefordert, die Dekrete des Konzils, besonders das Wahldekret zu beachten<sup>134</sup>). Lange muß die Synode auf Antwort warten; endlich, am 7. Oktober 1435, erfährt man von dem päpstlichen Gesandten: Eugen habe, soweit es ihm möglich sei, die Dekrete des Konzils angenommen; wenn es scheine, als ob dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen sei, so werde man finden, daß diese Nichtbeachtung jedesmal „aus gerechten und zwingenden Gründen“ (ex iustis et necessariis causis) geschehen sei, so auch beim Wahldekret<sup>135</sup>).

Es ist deutlich genug gesagt: „bei gewichtigen, vernünftigen und augenscheinlichen Gründen“ (ex magna, rationabili et evidenti causa) haben die Basler seinerzeit dem Papst er-

<sup>130</sup>) Mansi XXX 852 f. In Basel taucht der Streit a. 17. Juli 1434 auf, C B III 151.

<sup>131</sup>) Mansi XXX 860, 862 f. Der Prozeß vor der Generalkongregation v. 9. November 1434: C B III 247, vergl. M C II 824.

<sup>132</sup>) M C II 769. Dieselbe Klage von Sigmund M C II 805. Vergl. auch C B I 395.

<sup>133</sup>) Deputatio pro communibus v. 24. Mai 1434, C B III 105.

<sup>134</sup>) M C II 812, 814.

<sup>135</sup>) M C II 818, vergl. C B III 535.

laubt, sich über das Dekret hinwegzusetzen; mit ebensolchen Gründen entschuldigt jetzt Eugen seine systematische Mißachtung des Dekrets<sup>136</sup>).

Natürlich waren die Väter mit dieser Antwort nicht zufrieden. Die Nichtbeachtung ihres Dekrets war vielmehr mit ein Grund, warum sich das Verhältnis zwischen Konzil und Papst immer mehr zuspitzte<sup>137</sup>). Januar 1436 war man schon so weit, daß man ein Monitorium an den Papst erlassen wollte: Eugen sollte unter anderem urkundlich erklären, daß er alle Dekrete des Konzils billige, besonders auch das Wahldekret, und versprechen, sie ohne List und Trug zu beachten<sup>138</sup>). Diese Erklärung soll innerhalb 25 Tagen vom Papst in öffentlichem Konsistorium verlesen werden, innerhalb weiterer 25 Tage dem Konzil zugegangen sein<sup>139</sup>).

Dazu will es Eugen doch nicht kommen lassen. So bestimmt er schon am 6. Februar 1436 die Kardinäle Alberti und Cervantes als Legaten für das Konzil. Da man von diesen in Basel die Lösung aller entstandenen Schwierigkeiten erwartet, so beschließen die Väter, das Monitorium vorläufig zurückzustellen<sup>140</sup>).

Die angekündigten Legaten erscheinen Anfang April in Basel<sup>141</sup>). Sie bringen unter anderem auch eine päpstliche Bulle mit, die sie und die Präsidenten des Konzils bevollmächtigt, alle infolge des Wahldekrets entstandenen Prozesse zu schlichten<sup>142</sup>). Am 10. April 1436 verlesen sie dann einer Abordnung des Konzils die Antwort des Papstes auf die Beschwerden der Väter. Was das Wahldekret anbelangt, so erklärt sich Eugen bereit, die Wahlen abzuwarten, und sie, falls sie kanonisch sind, zu bestätigen<sup>143</sup>).

<sup>136</sup>) Freilich konnte Eugen die Schuld an der Mißachtung des Dekrets z. T. auch auf andere schieben. Vergl. seine berechtigten Klagen darüber, wie sehr er auf die Fürsten Rücksicht nehmen müsse, in dem Entwurf zur Antwort a. d. Konzil C B I 386.

<sup>137</sup>) M C II 769: quod (nämlich die Mißachtung des Wahldekrets) fuit inter alia initium dissidii magni post ad duos annos in ecclesia suborti.

<sup>138</sup>) M C II 841.

<sup>139</sup>) M C II 840. Dazu die Zusätze der Deputationen: C B IV 22 f, M C II 841.

<sup>140</sup>) M C II 814/15.

<sup>141</sup>) M C II 860.

<sup>142</sup>) v. 17. Februar 1436 datiert, M C II 864.

<sup>143</sup>) M C II 865.

Mit dieser Antwort konnte sich das Konzil ebensowenig zufriedengeben wie mit den Entschuldigungen vom 7. Oktober des Vorjahres. War doch damit nichts anderes gesagt, als daß der Papst sich das Bestätigungsrecht aller Wahlen vorbehielt. Und eben dieses Bestätigungsrecht sollte doch nach dem Dekret vom 13. Juli 1433 auf den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten übergehen! Die Wahlen abwarten und die kanonischen bestätigen, das war doch der Standpunkt der Konstanzer Konkordate, wie wir ihn in der Frage des Verleihungsrechts schon in dem Reformentwurf der Kardinäle am Vorabend des Basler Konzils festgestellt haben. Darüber hinaus wollte also die Kurie nicht nachgeben, selbst nicht auf die Gefahr des Monitoriums hin. Natürlich haben auch die Basler Väter den zweifelhaften Wert des päpstlichen Versprechens gemerkt. Als zweideutig bezeichnen sie in ihrer Antwort vom 11. Mai 1436 das Anerbieten Eugens. Wenn der Papst sich bereit erkläre, die Wahlen abzuwarten, was solle dann geschehen, wenn der unmittelbare Vorgesetzte kraft kanonischen Rechts die Bestätigung der Wahl für sich in Anspruch nehme<sup>144</sup>)? Es war also klar, man hatte wiederum nichts erreicht.

Aber die Väter hatten sich inzwischen auf anderem Wege zu helfen geglaubt: am 24. März 1436 war in der 23. Session ein Dekret publiziert worden, das erklärte, mit dem Wahldekret vom 13. Juli 1433 habe die Synode auch die speziellen Reservationen verbieten wollen; dem Papst sei zwar erlaubt worden, sich „ex magna, rationabili et evidenti causa“ über die Bestimmungen des Dekrets hinwegzusetzen; da aber ohne solche Ursache viel gegen den Sinn dieses Dekrets geschehen sei, so bestimme hiermit die Synode, daß die Wahlen auf jeden Fall ohne Verhinderung stattzufinden haben. Nur dann darf der Papst die Bestimmungen des Dekrets unbeachtet lassen, wenn eine Wahl, deren Bestätigung ihm zustehe, zwar kanonisch war, aber der Kirche, dem Lande oder dem öffentlichen Wohl zum Schaden gereichen würde. In diesem Fall darf der Papst mit Zustimmung der Mehrheit des Kardinalkollegs die Wahl zurückweisen; nicht etwa, um

---

<sup>144</sup>) M C II 886, vergl. auch M C II 1178.

selbst die vakante Kirche zu besetzen, sondern nur damit das Kapitel eine neue Wahl vornehme<sup>145</sup>).

Die formalen Schwächen des Wahldekrets, die wir oben festgestellt haben, waren damit getilgt: einmal sind die speziellen Reservationen jetzt ausdrücklich in das Verbot vom 13. Juli 1433 mit aufgenommen. Und dann ist die unbestimmte Klausel „ex magna usw. causa“ jetzt eindeutig festgelegt: sie bezieht sich nur noch auf die Fälle, in denen dem Papst die Konfirmation einer Wahl zusteht (also bei Metropolen, exempten Kirchen usw.). Und mit dieser Einschränkung noch nicht genug, bedeutet sie auch in diesen Fällen nur eine Zurückweisung der Wahl, nicht aber die Erlaubnis, selbständig eine Provision vorzunehmen. Die päpstlichen Provisionen auf Wahlpründen sind vielmehr nach diesem Dekret überhaupt ausgeschlossen.

Es liegt auf der Hand, wie viel enger die Einschränkung jetzt gezogen ist, als nach der Erklärung in der Generalkongregation vom 12. Juli 1433. Damals erlaubte die Klausel dem Papst, in Ausnahmefällen generelle und spezielle Reservationen vorzunehmen, jetzt nur noch eine Wahl, deren Konfirmation ihm zusteht, zurückzuweisen. Das Konzil ist in seinen Reformmaßnahmen strenger geworden, und das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, wie Eugen die Reformdekrete des Konzils dauernd mißachtete, wie gereizt infolgedessen zur Zeit unseres Ergänzungsdekrets die Stimmung der Väter gegen den Papst geworden war.

Es bleibt noch zu untersuchen, wie diese Ergänzung des Wahldekrets zustande kam.

Schon im Sommer 1434 beschäftigt man sich auf dem Konzil mit der Frage, wie man für die strenge Beachtung des Wahldekrets sorgen könne: am 23. Juni 1434 bestimmt die Deputatio pro communibus einen Ausschuß, der sich damit zu beschäftigen hat<sup>146</sup>). Ob man damals schon im Sinn hatte, die Beachtung des Wahldekrets in der Weise der späteren Ergänzung zu erreichen, davon erfahren wir nichts. Erst im November 1434 hören wir von einem Beschluß: das Wahldekret vom 13. Juli 1433 soll erklärt und geändert

<sup>145</sup>) M C II 855.

<sup>146</sup>) C B III 131.



werden<sup>147)</sup>. Von hier ab also nimmt der Plan, für die Beachtung des Dekrets zu sorgen, die festeren Formen des späteren Ergänzungsdekretes an. Aber die Arbeit macht nur langsame Fortschritte. Erleidet doch die Reformtätigkeit überhaupt damals mannigfache Störungen durch den Widerstand der Engländer und Spanier gegen den Inkorporationseid, durch die Prozesse der Kirchen von Besançon, Aquileja u. a., vor allem aber durch das Streben der Engländer, als eigene 5. Nation auf dem Konzil zu gelten, und den Kampf, der sich darum entspann<sup>148)</sup>.

So kommt auch die Frage der Ergänzung des Wahldekrets nicht vom Fleck. Andere Reformarbeiten treten dazwischen. Am 22. Januar 1435 wird das Konkubinardekret erledigt, am 9. Juni 1435 das Annatendekret. Am 5. Dezember 1435 endlich beschließt man die Frage des Wahldekrets einer neuen Kommission zu übergeben. Diese soll innerhalb eines kurzen Termins ihre Aufgabe erledigen, andernfalls habe der Zwölfmännerausschuß die Angelegenheit zu übernehmen<sup>149)</sup>. Aber erst am 15. Februar 1436 liegt eine Fassung des Dekrets vor; mit der sich die *Deputatio pro communibus* einverstanden erklärt<sup>150)</sup>. Bei den anderen Deputationen scheint diese Fassung ebensowenig beanstandet worden zu sein, und so kann in der Generalkongregation vom 17. Februar 1436 erklärt werden, daß alle Deputationen mit der vorliegenden Fassung im ganzen einverstanden, nur noch Zusätze im einzelnen wünschen<sup>151)</sup>.

Diese kleinen Änderungen aber halten das Konzil noch merkwürdig lange auf. Am 10. März 1436 bestimmt die *deputatio pro communibus*, daß die endgültige Beschlußfassung über das Dekret am 16., die Session am 17. März stattfinden soll<sup>152)</sup>. Der 16. März naht heran; aber die Generalkongregation dieses Tages verschiebt den Beschluß auf 19., die Session auf 20. März<sup>153)</sup>. Am 19. März ein ähnliches

<sup>147)</sup> *Deputatio pro communibus* v. 15. November 1434, C B III 251.

<sup>148)</sup> M C II 769. Vergl. Brief Ulrich Stöckels v. 19. Okt. 1434, C B I 88.

<sup>149)</sup> C B III 585/86.

<sup>150)</sup> C B IV 46.

<sup>151)</sup> C B IV 52.

<sup>152)</sup> C B IV 78.

<sup>153)</sup> C B IV 85.

Schauspiel: Cesarini berichtet der Generalkongregation, die Kommission zur letzten Änderung des Dekrets sei noch nicht schlüssig geworden, die Session werde also erst am 22. März stattfinden können<sup>154</sup>). Auch dieser Termin wird verpaßt: erst in der Generalkongregation vom 23. März wird der endgültige Beschluß über das Dekret gefaßt, die Session auf 24. März festgelegt.

Und dabei war während der ganzen letzten Zeit das Dekret von den Deputationen wiederholt gutgeheißen, seine Veröffentlichung verlangt worden<sup>155</sup>). Die kleinen formalen Änderungen allein also können es nicht gewesen sein, die die Session so lange verhinderten.

Es war vielmehr etwas Anderes: ein neuer Kampf war entbrannt um die Einfügung der *clausula irritans*. Schon in das Wahldekret selbst hatte man ja diese Klausel einschieben wollen, hatte aber infolge heftigen Widerstandes darauf verzichten müssen. Jetzt holt man, gereizt durch die Art, wie Eugen sich über das Dekret hinwegsetzte, die Klausel wieder hervor<sup>156</sup>).

Am 15. Januar 1436 — die Fassung des Ergänzungsdekrets war eben erst vorgelegt worden — beschließt die *deputatio pro communibus*, daß in diese Fassung die *clausula irritans* oder etwas Gleichwertiges aufgenommen werden solle<sup>157</sup>). Aber nun melden sich wieder die alten Einwände: es sei gegen die Natur der kirchlichen wie der weltlichen Monarchie, den Fürsten an ein Gesetz des positiven Rechts so zu binden, daß er nicht davon dispensieren könne; die Einfügung dieser Klausel bedeute eine Aufhebung der *Epikie* des Papstes<sup>158</sup>).

Der schärfste Gegner der Klausel ist diesmal Cesarini. Er sucht persönlich die Deputation auf; er droht, das Konzil

<sup>154</sup>) CB IV 87.

<sup>155</sup>) So die *deputatio pro communibus* am 14., 17., 20. März 1436: CB IV 80, 86, 88.

<sup>156</sup>) „*quia propter nonobstanciam (soll heißen: nonobservanciam) istius decreti de electionibus isti exacerbati volunt apponere quasi in omni materia decretum irritans*“ sagt Cesarini schon im Oktober 1435 von den Gegnern Eugens a. d. Konzil, CB I 391.

<sup>157</sup>) CB IV 46.

<sup>158</sup>) So nach dem Bericht der kastilischen Gesandten an ihre Regierung, CB I 244.

zu verlassen, wenn die Klausel in das Dekret aufgenommen werden sollte. Er ist es, der an dem beschlußreifen Dekret häufig Abänderungen macht, vermutlich nur — so meint Joh. von Segovia — um einen Aufschub zu erlangen in seinem Kampf gegen die Klausel<sup>159</sup>). Denn er steht bei diesem Kampf der Mehrheit gegenüber: drei Deputationen haben sich in der Generalkongregation vom 17. Februar für Einfügung der Klausel oder von etwas Gleichwertigem entschieden<sup>160</sup>). Cesarini widersetzt sich; er fordert die Epikie des Papstes für diejenigen Fälle, bei denen die Not oder der Nutzen der Allgemeinheit in Betracht kommt<sup>161</sup>). Er geht schließlich in seinem Widerstand so weit, daß er gegen den Willen der Majorität den Beschluß der Kongregation ohne Erwähnung der Klausel verkündet<sup>162</sup>). Vergebens protestiert Joh. Bachenstein dagegen; vergebens fordert er eine Disputation über die Frage und concludiert seinerseits im Sinne der Majorität<sup>163</sup>). Das Ansehen Cesarinis ist so groß, daß die Mehrheit seinen Protest nicht unterstützt. Am 16. März 1436 ist die Klausel von neuem der Gegenstand einer erregten Debatte in der Generalkongregation. Die Bischöfe von Nevers und Digne, Vertreter Burgunds und Renés von Anjou, bekannte Verteidiger des Papstes auf dem Konzil, treten eifrig gegen die Klausel auf; ihnen steht eine Anzahl der radikalsten Konzilsväter gegenüber: der Patriarch von Antiochien, der Vikar von Freising und andere. Man kommt wieder nicht weiter.

Darauf wird die *deputatio pro communibus* als erste nachgiebiger. Am 20. März 1436 schlägt sie vor: entweder die Klausel überhaupt nicht zu setzen, dafür aber später anderweitig für die Beachtung des Dekrets zu sorgen; oder aber die Klausel nur in der von Cesarini vorgeschlagenen Form einzufügen: nur was ohne zwingende Not oder offenbaren Nutzen der Kirche gegen das Dekret geschehe, solle un-

<sup>159</sup>) M C II 844.

<sup>160</sup>) C B IV 52.

<sup>161</sup>) M C II 844 . . . *decretum irritans fieri non posse, nisi salva epicheia in hiis, quae necessitatem aut utilitatem reipublicae contingerent . . .*

<sup>162</sup>) C B IV 52: *dominus cardinalis legatus . . . conclusit, dempta clausula irritante quam suspendit.*

<sup>163</sup>) C B IV 52, M C II 844.

gültig sein<sup>164</sup>). Da die von Cesarini vorgeschlagene Fassung — auch viele Prälaten traten schließlich für sie ein — von der radikalen Masse niederer Geistlicher zurückgewiesen wird, so bleibt schließlich nichts anderes übrig, als die ganze Klausel wegzulassen und — wie die *deputatio pro communibus* vorgeschlagen hat — die Sorge für die Beachtung des Dekrets späteren Beratungen vorzubehalten<sup>165</sup>). Vergeblich protestiert Johann Bachenstein, diesmal im Namen des Patriarchen von Antiochien, gegen diesen Kompromiß. Das Dekret geht in der letzten Generalkongregation vom 23. März ohne die *clausula irritans* durch<sup>166</sup>).

Zum erstenmal war Cesarini auf dem Konzil offen für den Papst eingetreten und hatte seinen Willen gegen die radikale „*multitudo inferiorum*“ durchgesetzt. Freilich, sein Ansehen allein hatte dies nicht bewirkt: nur gestützt auf viele Prälaten hatte er sein Ziel erreichen können<sup>167</sup>). Zwei Jahre später, als die Prälaten auf der Synode stark zusammengeschnitten waren, ist es auch mit seinem Einfluß zu Ende; die Leitung des Konzils war auf Louis d'Allemand, den Führer der radikalen Elemente, übergegangen.

Das Dekret über die Wahlen hat noch eine zweite Ergänzung erlebt: in ihrer 38. Session vom 30. Oktober 1439 erklärt die Synode, es sei bisher häufig vorgekommen, daß bei Vakanz von Kirchen und Klöstern, da man die Ankunft abwesender Wahlberechtigter abwartete, diesen Kirchen und Klöstern große Verluste verursacht worden seien, und daß sie in der Wartezeit, mit (die Wahl betreffenden) Bitten und Gesuchen belästigt, oft große Einbuße erlitten hätten. Um dem abzuhelpen, bestimmt die Synode, daß in Zukunft die Kapitel und Konvente vakanter Kirchen und Klöster solche Wahlberechtigte, die sich mehr als zwei Tagereisen vom Ort der Wahl entfernt aufhielten, nicht mehr zu berufen brauchten, unerachtet der anders lautenden Bestimmungen des kanonischen Rechts, aber ohne Verletzung der Privilegien und

<sup>164</sup>) C B IV 88.

<sup>165</sup>) C B I 244. Generalkongregation v. 23. März 1436, C B IV 92.

<sup>166</sup>) M C II 844.

<sup>167</sup>) Vergl. C B I 244.

gewohnheitsrechtlichen Gebräuche gewisser Kirchen und Klöster. Ferner seien bisher manchen Kirchen und Klöstern viele Gefahren verursacht worden infolge rein formaler Fehler beim Wahlvorgang. Deshalb bestimmt die Synode, daß in Zukunft die kirchlichen Oberen, denen die Konfirmation zukommt, die Wahlen bestätigen dürfen, wofern sie nur auf die Mehrheit des Kapitels oder Konvents gegründet und die Bestimmungen des Dekrets vom 13. Juli 1433, Kommunion und Eid der Wähler, Tauglichkeit der gewählten Personen, beachtet worden sind, auch wenn die übrigen Formen der kanonischen Wahl unbeachtet blieben. Auch bei Postulationen müsse auf jeden Fall Kommunion und Eid der Wähler stattfinden<sup>168</sup>).

Durch dieses Dekret erhalten also die Ordinarien das Recht, formale Defekte des Wahlvorganges zu tilgen<sup>169</sup>). Das erklärt sich, wenn man bedenkt, wie häufig es vorkam, daß die mannigfaltigen Formen der kanonischen Wahl nicht genau eingehalten, und an und für sich rechtmäßige Wahlen infolgedessen angefochten wurden. Oft genug war ja auch die Synode mit Gesuchen um Tilgung solcher Defekte belästigt worden<sup>170</sup>). Um dem ein für allemal abzuhelpen, wird hier den Ordinarien eine entsprechende Vollmacht erteilt. Ebenso bedeutet der erste Teil des Dekrets, die Vorsorge gegen zu lange Vakanz von Kirchen, eine Maßnahme gegen Mißstände, denen zu begegnen das Dekret vom 13. Juli 1433 versäumt hatte.

Anfangs freilich beabsichtigte man mehr. Joh. von Segovia berichtet uns<sup>171</sup>) zum Oktober des Jahres 1439, die Fassung des Dekrets sei schon seit längerer Zeit concipiert gewesen; es sei aber das Begehren laut geworden, den Erzbischöfen ein weiteres Recht zu gewähren, das Recht nämlich, vom „defectus aetatis“ und anderen Defekten *der Person* des Gewählten zu dispensieren. Mit anderen Worten: das Recht

<sup>168</sup>) M C III 422.

<sup>169</sup>) Vergl. die Überschrift des Dekrets bei Joh. v. Segovia: „decretum . . . de concessione facta ordinariis supplendi omnes defectus circa electiones factas iuxta decretum Basiliense.“

<sup>170</sup>) Vergl. z. B. M C II 743, C B III 202, C B III 209, M C III 165.

<sup>171</sup>) M C III 415.

der Zulassung von Postulationen sollte vom Papst auf den Metropolitane übergehen. Dagegen sei dann aber geltend gemacht worden, für die Ordinarien sei nun auf den Konzilien von Konstanz und Basel schon genug geschehen: das Verbot der Einziehung der „fructus medii temporis“, der Spolien und Prokurationsgelder durch die apostolische Kammer, das Recht, die Wahlen zu bestätigen, die Benefizien zu verleihen, die Abschaffung der Exspektanzen, die Reform des Prozeßwesens, das Verbot der Annaten und nun noch das Recht, Defekte des Wahlvorganges zu tilgen. So habe man von der neuen Forderung Abstand genommen, und darauf sei das Dekret in der vorliegenden Form durchgegangen. Von wem diese neue Forderung ausging und wer dagegen Widerstand leistete, das versäumt Joh. von Segovia leider zu erwähnen.

### C. Abschaffung der Reservationen.

Es ist in Obigem gezeigt worden, wie die Frage der Abschaffung des päpstlichen Kollationsrechts zu den frühesten gehört, die auf dem Konzil von Basel diskutiert wurden: schon Ende 1432 war der Plan aufgetaucht, die Verleihung der Benefizien auf die Ordinarien übergehen zu lassen. Fast alle Denkschriften, deren Urteile wir gehört haben, waren in diesem Punkte einig gewesen; höchstens wollte man dem Papst bisweilen die Reservation einer Domkirche, einer Abtei oder einige Exspektanzen erlauben, damit er hervorragende Männer oder Beamte der Kurie belohnen könne<sup>172</sup>). In ihren Anträgen vom Februar 1433 hatte die deutsche Nation gefordert, alle Reservationen zu streichen, ausgenommen nur die des Corpus juris<sup>173</sup>).

Ein Teil unserer Reformfrage war mit dem Wahldekret vom 13. Juli 1433 erledigt: die Wahlpründen waren von päpstlichen Reservationen befreit worden. Für die übrigen Benefizien mußte noch gesorgt werden.

Merkwürdig lange aber läßt das neue Reformdekret auf sich warten, trotz der Einstimmigkeit, mit der man über die päpstlichen Reservationen den Stab gebrochen hatte.

<sup>172</sup>) So z. B. die Denkschrift des unbekanntes Italiens, C B I 207/08.

<sup>173</sup>) Vergl. o. S. 159.

Erst am 6. Februar 1436 erscheint ganz unvermittelt in der *deputatio pro communibus* ein Antrag Cesarinis über die Reservationen. Nichts verlautet darüber, daß vorher eine Kommission über diesen Punkt gebildet worden wäre, wie das sonst bei allen wichtigen Fragen der Kirchenreform üblich war; die Initiative scheint ganz allein von Cesarini ausgegangen zu sein.

Der Antrag des Kardinallegaten wird vom Protokoll der Deputation im Wortlaut angegeben: Eine fast wörtliche Übereinstimmung mit dem späteren Dekret läßt sich ohne weiteres feststellen.

Die *Deputatio pro communibus* nimmt den Antrag an und macht nur ihre Zusätze<sup>174)</sup>. Und nun beginnt der Kampf um die *clausula irritans*, die, wie in die gleichzeitige Ergänzung zum Wahldekret, so auch in dieses Dekret aufgenommen werden soll<sup>175)</sup>. Obwohl sich in der Generalkongregation vom 17. Februar 1436 alle Deputationen mit der Fassung des Dekrets einverstanden erklärt haben, bringt es die schon geschilderte Verzögerungstaktik des Kardinallegaten fertig, die Session nacheinander auf 17., 20. und 22. März hinauszuschieben, bis die radikale Mehrheit nachgegeben und auf die Klausel verzichtet hat<sup>176)</sup>. Darauf kann die Generalkongregation vom 23. März die Session endgültig auf 24. März festlegen<sup>177)</sup>.

Vergegenwärtigen wir uns jetzt die einzelnen Bestimmungen des Dekrets vom 24. März 1436, um festzustellen, wie weit die Reformwünsche darin Ausdruck gefunden haben.

Die Synode erklärt alle Reservationen, sowohl die generellen, als auch die speziellen, auf Kirchen und Benefizien, die sonst durch Wahl (hierin also eine Wiederholung des Wahldekrets vom Juli 1433) oder anderweitige Kollation besetzt werden, für abgeschafft und für die Zukunft verboten; mögen diese Reservationen nun durch die Extravagan-

<sup>174)</sup> CB IV 36/37. Damit vergl. MC II 856.

<sup>175)</sup> CB IV 46.

<sup>176)</sup> CB IV 88, CB I 244.

<sup>177)</sup> CB IV 94. Ebensowenig wie die *clausula irritans* gelang es, eine andere Bestimmung gegen etwaige päpstl. Übergriffe in das Dekret aufzunehmen, eine Bestimmung, wonach alle Eide der Ordinarien, die päpstl. Reservationen beachten zu wollen, null und nichtig sein sollten: CB IV 70.

ten „Ad regimen“, „Execrabilis“, durch Kanzleiregeln oder durch sonstige päpstliche Konstitutionen eingeführt worden sein. Ausgenommen sind nur die Reservationen des corpus juris und diejenigen, die in Gebieten vorgenommen werden, die dem Kirchenstaat mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind<sup>178)</sup>.

Radikal, wie diese Bestimmungen aussehen mögen, bedeuten sie doch nur eine Verwirklichung des Durchschnittes damaliger Reformforderungen. In diesem Umfang hatte z. B. die deutsche Nation Februar 1433 eine Beschneidung der päpstlichen Reservationen gewünscht, indem sie ihre alten Forderungen vom Konstanzer Konzil wiederholte. Und damit hatten die Deutschen nur gefordert, was damals nach der öffentlichen Meinung der Kirche nicht mehr als recht und billig war: eine Aufhebung des Zwiespalts, wie er bestand zwischen dem geschriebenen Recht des Corpus juris und dem tatsächlichen Rechtszustand, den die päpstliche Praxis des 14. Jahrhunderts geschaffen hatte<sup>179)</sup>. Radikal nach der Auffassung der Zeit, das hätte anders aussehen müssen; etwa eine Abschaffung der Reservationen in dem Umfang, wie sie Andreas von Escobar gefordert hatte, ohne Rücksicht selbst auf das geschriebene Recht.

Zwei Fragen sind es, die sich bei der Betrachtung der Entstehungsgeschichte des eben behandelten Dekrets aufdrängen: Wie kommt es, daß die Abschaffung der Reservationen erst so spät dekretiert wird? Schon April 1433 hatte man beschlossen, das Reservationswesen auf dem Wege der Reform zu regeln<sup>180)</sup>. Über die Sache selbst war man sich schon damals im großen und ganzen einig. Warum erledigt man dann den einen Teil der Frage schon kurze Zeit später, Juli 1433, um den anderen Teil noch fast drei Jahre lang liegen zu lassen? Und wie kommt es, daß die Protokolle während dieser ganzen Zeit von Beratungen über unser Dekret nichts melden? Ganz unvermittelt ergreift ja Cesarini die Initiative, um gleich mit einer fertigen Fassung aufzutreten, die, allgemein

<sup>178)</sup> M C II 856.

<sup>179)</sup> Vergl. über diesen Zwiespalt: Haller, Papsttum u. Kirchenreform, I S. 175.

<sup>180)</sup> Vergl. o. S. 165.



angenommen, alsbald zusammen mit den Dekreten über die Reform der Kurie publiziert wird.

Einen Hinweis für die richtige Beantwortung dieser Fragen bietet das Dekret vom 24. März 1436 selbst, wenn man es auf seine Vollständigkeit hin ansieht. Das ganze Dekret ist in der negativen Form gehalten: die Reservationen werden abgeschafft; was aber mit den freigewordenen Benefizien zu geschehen hat, das wird mit keinem Worte erwähnt. Daß ihre Verleihung im allgemeinen durch die Ordinarien stattfinden sollte, darüber war man sich wohl einig; sollte aber etwa über die Fragen, in welchem Umfang dies zu geschehen habe, in welcher Art die Ordinarien die Gelehrten zu berücksichtigen hätten, die Meinungen noch geteilt gewesen sein? Mit einem Wort: war man sich zwar über den negativen Teil des Problems einig, nicht aber über den positiven? Sollte sich hiemit das lange Ausbleiben unseres Dekretes erklären lassen?

Das sind Vermutungen, über die wir erst aus der Untersuchung des folgenden Dekrets Gewißheit erlangen werden.

#### **D. Exspektanzen, Neuordnung der Benefizienverleihung, Vorrechte der Graduierten.**

Zwei Hauptprobleme aus dem großen Programm, die Besetzung kirchlicher Stellen neu zu regeln, waren nach dem Dekret vom 24. März 1436 noch nicht erledigt: einmal die Exspektanzen und dann die Verleihung nicht-electiver Benefizien. Hierbei wiederum war vor allem die Frage der Vorrechte der Graduierten zu lösen.

Es wurde schon gezeigt, daß diese Frage zu den ältesten gehörte, die auf dem Konzil diskutiert wurden.

Schon Dezember 1432 war sie aufgetaucht, als man zum erstenmal den Gedanken erwog, das Kollationsrecht, falls Eugen hartnäckig bleiben sollte, den Ordinarien zu übertragen<sup>181)</sup>.

Dann war, Februar 1433, die deutsche Nation zuerst mit ausführlichen Anträgen über diese Frage erschienen: der vierte Teil sämtlicher kirchlichen Benefizien mit über 10 Mark Wert

<sup>181)</sup> Vergl. o. S. 163.

sollte den Graduierten vorbehalten bleiben. Ihrem Grad entsprechend sollen die Gelehrten auf die Benefizien von Dom-, Stiftskirchen und sonstige Kirchenstellen verteilt werden. Einen Monat lang müsse jeder Ordinarius im Falle der Vakanz mit der Besetzung dieser den Gelehrten vorbehaltenen Benefizien warten; erst dann dürfe er, wenn sich keine Graduierten gemeldet haben, nach eigenem Gutdünken besetzen. Schwere Strafen sollen die Ordinarien treffen, die dem zuwiderhandeln: sie werden für drei Jahre von der Benefizienverleihung suspendiert, ihr Vergehen aber solle von der nächsten Provinzial- oder Diözesansynode wieder gut gemacht werden<sup>182</sup>).

Schon im Wahldekret vom 13. Juli 1433 sollen ursprünglich die Vorrechte der Graduierten Ausdruck finden. Der schon besprochene Antrag, der sich mit Verbesserungen an dem entworfenen Dekret befaßte, wollte den dritten Teil der Dignitäten und Kanonikate aller Kirchen ausschließlich den Graduierten vorbehalten<sup>183</sup>).

Aus derselben Zeit stammt wahrscheinlich ein Bericht des 24er Ausschusses über die Ergebnisse seiner bisherigen Beratungen in dieser Frage<sup>184</sup>). Danach hat die Kommission folgende Forderungen aufgestellt:

Niemand darf zum Bischof gewählt oder postuliert werden, er sei denn Magister, Doktor oder Lizentiat. Weiter sollen die höheren Dom- und Stiftsdignitäten, sowie die Pfarrkirchen mit über 2000 Pfarrkindern allein den Gelehrten bestimmter Grade verliehen werden dürfen. Und neben diesem ausschließlichen Recht auf höhere Dignitäten und Pfarrkirchen sollen die Graduierten ein Vorzugsrecht auf den 3. bis 4. Teil aller Präbenden an Dom- und Stiftskirchen erhalten: wieder, wie bei den Anträgen der deutschen Nation, muß der Ordinarius im Falle der Vakanz einer solchen Pfründe einen Monat lang warten, ehe er sie auch an nicht Graduierte vergeben darf<sup>185</sup>). Alles Forderungen, die in ähnlicher Weise schon in Konstanz aufgetreten, aber nur im deutschen Konkordat teilweise verwirklicht worden waren. Es sind im

<sup>182</sup>) CB I 199 f. (11).

<sup>183</sup>) CB I 190, 191.

<sup>184</sup>) CB I 233 ff.

<sup>185</sup>) CB I 235 (14), (15), (18).

wesentlichen immer wieder zwei Wünsche: die alleinige Zulassung der Graduierten zum Bischofsamt und ihre mehr oder weniger weitgehenden Vorzugsrechte oder ausschließlichen Rechte auf Dignitäten und Pfründen. Aber über dieses Mehr oder Weniger, über das Maß der Bevorzugung der Gelehrten gingen die Meinungen noch weit auseinander. Das haben schon die besprochenen Anträge zur Genüge gezeigt.

Diese Meinungsverschiedenheiten waren es, die verhinderten, daß die Vorrechte der Graduierten schon im Dekret über die Wahlen vom 13. Juli 1433 einen Ausdruck fanden. Mußte doch die französische Nation damals mit dem Versprechen weiterer Beratungen über diesen Punkt vertröstet werden<sup>186</sup>).

Nicht besser stand es damals mit dem anderen noch unerledigten Punkt der Kollationsfrage, den Exspektanzen.

Der oben erwähnte Bericht des 24er Ausschusses vom Jahre 1433 gibt uns auch hierüber Auskunft. Da unter seinen Mitgliedern eine Fülle verschiedener Forderungen in der Exspektanzenfrage aufgetaucht war, so weiß sich der Ausschuß nicht anders zu helfen, als die einzelnen Ansichten, übersichtlich geordnet, mitzuteilen. Man kann diese Ansichten in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe ist für *bloße Einschränkung*, nicht Aufhebung der Exspektanzen. Wie diese Einschränkung vorzunehmen sei, darüber liegen wiederum drei verschiedene Anträge vor: die einen wünschen, daß in Zukunft ein vakantes Benefiz nur während sechs Monaten des Jahres (Januar, März, Mai, Juli usw.) auf Grund einer Exspektanz erlangt werden könne; in den anderen sechs Monaten (Februar, April, Juni usw.) sollen Anwartschaften unwirksam sein. Auch sollen an einer Kirche nicht mehr als drei Anwärter zugelassen werden, es seien denn Graduierte<sup>187</sup>). Andere suchen diese Einschränkung dadurch zu erreichen, daß die alte Klausel „si pro alio sub tali forma non scripserimus“ wieder eingeführt werde<sup>188</sup>). Wieder andere dadurch, daß An-

<sup>186</sup>) Vergl. o. S. 168.

<sup>187</sup>) CB I 233 (1), (4).

<sup>188</sup>) CB I 234 (9). (Die Klausel ist dem corpus juris entnommen: Decret. I tit. 3 de rescriptis cap 39 „Litteris apostolicis“. Sie war längst außer

wirtschaften in Zukunft nur noch an Magister, Doktoren und Lizentiaten und an gewisse Beamte der Kurie gewährt werden<sup>189</sup>).

Soweit die erste Gruppe. Eine zweite Gruppe geht nur scheinbar radikaler vor: sie will alle Exspektanzen abschaffen; aber dem Papst soll das Verfügungsrecht über nicht-elektive Benefizien während sechs Monaten des Jahres bleiben; nur soll die Besetzung nicht auf dem Wege der Exspektanz erfolgen, sondern der Papst muß sich mit einem „mandatum de providendo“, einer Anweisung auf ein bestimmtes, schon vakantes Benefiz, an den Ordinarius wenden, der dann seinerseits dieses Benefiz dem Befehl gemäß verleihen muß<sup>190</sup>). Da dies aber wegen der abzuwartenden Vakanz der Benefizien für den Papst mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so wollen andere Vertreter dieser Gruppe, der Papst solle sein mandatum de providendo nicht auf ein schon vakantes, sondern auf das nächste vakant werdende Benefiz erteilen und damit wären wir bei einer Ansicht angelangt, die sich von der ersten Ansicht der Gruppe I nur rein formal unterscheidet: dort behält der Papst während sechs Monaten die Verfügung über Benefizien durch Exspektanzen, hier durch mandatum de providendo auf das nächste vakant werdende Benefiz. Es ist dieselbe Sache bei anderen Namen genannt<sup>191</sup>).

Entschieden radikal aber geht eine dritte Gruppe vor: alle Exspektanzen sollen abgeschafft, die Benefizien durch die Ordinarien verliehen werden; wobei die Eigenschaften der Benefizianden noch festzustellen seien. Damit aber der

---

Gebrauch gekommen). Auch die deutsche Nation vertritt diese Ansicht, vergl. ihre Anträge vom Februar 1433 C B I 198 f. (9) u. (10). Die Deutschen wiederholen damit nur alte Konstanzer Forderungen, v. d. Hardt I 1001.

<sup>189</sup>) C B I 234 (10). Zu dieser gemäßigten Gruppe gehört auch der anonyme Antrag betr. die Exspektanzen, Cod. Cus. 168 fol. 101 a, der wahrscheinlich aus der 1. Hälfte des Jahres 1433 stammt. Der Verfasser fordert Einschränkung der Exspektanzen unter anderem dadurch, daß Papst und Ordinarien entweder nach *turnus fixus* oder nach *turnus errans* (vergl. Hinschius II 139 f.) bei der Verfügung über Benefizien abwechseln, ferner dadurch, daß nie mehr als ein Anwärter sich bei einem Ordinarius aufhalten darf.

<sup>190</sup>) C B I 234 (11).

<sup>191</sup>) Ein Umstand, den auch der Berichterstatter des Ausschusses feststellt C B I 234 (12).

Papst zum öffentlichen Wohl ausgezeichnete Männer und kuriale Beamte versorgen könne, soll ihm das Konzil an jeder Dom- und Stiftskirche eine genau zu bezeichnende Dignität und eine Präbende reservieren, und zwar die Präbende des jeweils ältesten Kanonikers nach ihrer Vakanz, aber nur einmal für die Regierungszeit eines Papstes<sup>192</sup>). Das war alles, was dem Papst noch an Verfügung über die Benefizien bleiben sollte.

Der Gesamteindruck aber, den man aus diesem Bericht des 24er Ausschusses erhält, ist der: ein großes Durcheinander der Meinungen herrscht noch in der Frage der Exspektanzen, ebenso wie in der anderen der Vorrechte der Gelehrten. Eine Erledigung dieser Fragen stand also vorläufig noch in weiter Ferne.

Und nun ist es klar, warum das Dekret über die Abschaffung der Reservationen solange auf sich warten läßt: man war sich zwar darüber einig, daß die bisher üblichen päpstlichen Reservationen (mit Ausnahme der des Corpus juris) fallen müßten; aber die Gegenseite des Problems, die Frage was mit den freigewordenen Benefizien zu geschehen habe, wie weit die Abfindung des Papstes, die Wünsche der Graduierten zu berücksichtigen seien, war noch keineswegs gelöst.

Nun erklärt es sich auch, warum die Protokolle aus den Jahren 1434 und 1435 weder über Reservationen, noch über Exspektanzen und Vorrechte der Graduierten etwas meldeten. Beratungen in den Deputationen waren eben noch gar nicht möglich, da die Grundlage dazu fehlte: einheitlich geformte Anträge von Seiten der Ausschüsse.

<sup>192</sup>) CB I 234 f. (13). Zu dieser radikalen Gruppe gehört auch der B. v. Lübeck in seiner Denkschrift v. J. 1433. Seine Forderung (Cod. cus. 168, fol. 204 b): *Provideatur igitur quod huiusmodi gracie apostolice de cetero non concedantur, ut ordinarii collatores beneficiorum antiquo suo jure amodo non priventur*. Nun meint er zwar: wenn dies nicht erreicht werden könnte, so sollten wenigstens die Kanonikate, Dignitäten und Ämter an Dom- u. Stiftskirchen der Verfügung der Ordinarien bleiben, Exspektanzen hier nur für Magister u. Doktoren der Theologie; für die übrigen Benefizien (*beneficia simplicia*): entweder Besetzung ganz durch die Ordinarien oder zum mindesten mit Monatswechsel unter Ausschluß der Benefizien mit unter 24 Pf. Wert, die ganz von Exspektanzen zu befreien sind. Aber sein oberstes Ziel bleibt doch: völlige Abschaffung der Exspektanzen; daher der Schlußsatz seiner diesbezüglichen Ausführungen: *Justius tamen foret expectativas gracias penitus non concedi*.

Wahrscheinlich aus dem Jahre 1435 besitzen wir einen Antrag der 12 Männer<sup>193)</sup>, der aufs neue zeigt, wie schwierig es war, in der Frage der Vorrechte der Gelehrten eine allseitig befriedigende Lösung zu finden.

Alle Dignitäten an Dom- und Stiftskirchen, alle Präbenden an Kathedralkirchen und solchen Kollegiatkirchen, die über mindestens 20 Pfründen verfügen, bleiben ausschließlich den Graduierten vorbehalten, ebenso alle Pfarrkirchen mit größerem Volk. Die verschiedenen Grade der Gelehrsamkeit sollen auf die Dignitäten und Pfründen der verschiedenen Kirchen verteilt werden, bis herab zu den Magistern in artibus und den Bakkalarien der Rechte. Daneben sind „einige“ dafür, daß die Adligen verschiedener Abstufungen den Graduierten gleichgestellt werden. Aus der Art der Erwähnung aber geht hervor, daß dies die Meinung einer Minorität des Ausschusses ist, die nur nebenbei vermerkt wird. Die übrigen nicht Graduierten bleiben angewiesen auf die Präbenden der Kollegiatkirchen mit weniger als 20 Pfründen und auf die kleineren Pfarrkirchen<sup>194)</sup>.

Bezeichnend in diesen Vorschlägen ist die Art, wie man die Adligen allenfalls auf gleiche Stufe stellen will mit den Graduierten. Das ganze Standesbewußtsein des damaligen Gelehrten kommt hier charakteristisch zum Ausdruck<sup>195)</sup>. Die Ansprüche der Gelehrten können kein Maß mehr finden. Noch 1433 hatte man sich mit den höheren Dignitäten, Pfarrkirchen und dem Vorzugsrecht auf den 3. und 4. Teil der Dom- und Stiftspfründen begnügen wollen. Jetzt, 1435, fordert man einfach alle Dignitäten und die meisten Dom- und Stiftspfründen und überlegt sich nur noch, ob man die Adligen daneben auch zulassen solle.

<sup>193)</sup> C B I 236 ff. zur Datierung vergl. C B I 115.

<sup>194)</sup> C B I 239 f. (20)—(26).

<sup>195)</sup> Bezeichnende Äußerungen darüber schon in Konstanz, vergl. v. d. Hardt I 640: *Gradus etiam doctoratus vel licencie in sacra pagina ... pro quacumque nobilitate reputentur*. Solche Wünsche waren in Konstanz nicht verwirklicht worden; das deutsche Konkordat, das allein die Rechte der Gelehrten erwähnt, hatte ausdrücklich nur adlige Graduierte an Adelsstiftern zugelassen, v. d. Hardt I 1062. Dasselbe Standesbewußtsein in den Basler Denkschriften; Andreas v. Escobar C B I 225, vergl. o. S. 156; Ergänzungs-Antrag zum Wahldekret, vergl. o. S. 167.

Da aber die Forderungen der Gelehrten so gewachsen waren, so konnte der Antrag des 12-Männerkollegs von 1435 die Beratungen über die Frage nicht fördern. Der Anstoß ging vielmehr von einer anderen Seite aus:

Am 10. Januar 1436 erscheinen in der *deputatio pro communibus* Anträge der Reformdeputation und Cesarinis betreffend Exspektanzen und anderes. Die Anträge werden von der Deputation angenommen und sogleich eine Kommission gebildet, um auf Grund dieser eine Fassung des Dekrets zu entwerfen. Zwar macht sich sofort das alte Hindernis wieder geltend: ein Gesandter der Universität Paris tritt mit dem Gesuch auf, man möge bei Behandlung von Anträgen über die Kollationsfrage Rücksicht auf die Universität nehmen<sup>196</sup>).

Immerhin, man hat jetzt eine feste Grundlage für weitere Beratungen gewonnen; man hat sogar schon die Abfassung des Dekrets in Aussicht genommen, kann also auf eine Erledigung der Materie in absehbarer Zeit hoffen.

Und bald darauf, am 6. Februar 1436 erscheint ganz unvermittelt jener Antrag Cesarinis über die Abschaffung der Reservationen, der glattweg angenommen und im April 1436 als Dekret publiziert wird<sup>197</sup>).

Der Zusammenhang ist deutlich genug: die Dekrete über die Reform der Kurie stehen kurz vor ihrer Erledigung; da die Abschaffung der Reservationen in gewissem Sinne dazu gehört, so beschließt man, sie mit diesen gemeinsam zu dekretieren. Man kann sich das jetzt erlauben, obwohl das Dekret über die Abschaffung der Reservationen rein negativen Charakter tragen muß; denn man hat begründete Hoffnung, daß der positive Teil der Frage (Neuregelung der Benefizienverleihung mit Abfindung des Papstes und Vorrechte der Graduierten) in Bälde mit dem Exspektanzendekret nachfolgen werde.

Und bestätigend dazu sehen wir nicht allzu lange darauf Beratungen über das Exspektanzendekret und seine Zutaten einsetzen, mit einer Lebhaftigkeit, die bisher noch nicht dage-

---

<sup>196</sup>) C B IV 10.

<sup>197</sup>) Vergl. o. S. 184.

wesen ist. Wiederholt drängt man die Kommission von Januar 1436 auf Abschluß ihrer Beratungen<sup>198</sup>).

Freilich ist es leicht zu begreifen, daß die Kommission trotzdem nicht fertig wird und so die auf sie gesetzten Hoffnungen enttäuscht. Waren ihr doch in der kurzen Zeit vom 7. Mai bis 22. Juni 1436 zweimal neue Anträge zur Beratung überwiesen worden<sup>199</sup>). Daneben beraten die Deputationen selbst über weitere Anträge, die ihnen zugegangen sind<sup>200</sup>). Kurz, es macht alles den Eindruck, als ob man so schnell wie möglich mit der Materie fertig werden wollte, als ob sich aber immer wieder neue Schwierigkeiten in Form neuer Anträge der endgültigen Lösung der Frage in den Weg stellten.

Und das bleibt so für den Rest des Jahres 1436. Wiederholtes Drängen der Kommission<sup>201</sup>), wiederholt neue Anträge an die Deputationen<sup>202</sup>).

Inzwischen scheint sich die Lage doch etwas vereinfacht zu haben. Wenigstens meldet uns Joh. v. Segovia für den Herbst 1436<sup>203</sup>), es sei sich fast alles darüber einig gewesen, daß die Exspektanzen für immer abzuschaffen seien. Im Jahre 1433 hatte eine Gruppe des 24er Ausschusses noch die Meinung vertreten, die Exspektanzen seien nur einzuschränken, sollten während sechs Monaten des Jahres ihre Wirksamkeit behalten. Diese Ansicht also ist jetzt ausgeschaltet, die radikalere hat die Oberhand gewonnen. Aber in welchem Maß die Ordinarien bei der Verleihung der Benefizien die Graduierten zu berücksichtigen hätten, darüber herrschen noch Meinungsverschiedenheiten; darüber finden — so der Basler Chronist — häufige Zusammenkünfte der Väter statt, auch nach Nationen.

<sup>198</sup>) So am 7. Mai 1436 die *deputatio pro communibus*, CB IV 127; am 12. Juni neue Ausschlußmitglieder, CB IV 172. So am 20. Juni 1436 die *deputatio pro communibus*, CB IV 181/82, am 22. Juni die Generalkongregation, CB IV 184/85.

<sup>199</sup>) Am 26. Mai, CB IV 154; am 20. Juni, CB IV 181.

<sup>200</sup>) Die *deputatio pro communibus* am 4. Juni 1436; CB IV 164, am 12. Juni 1436, CB IV 172.

<sup>201</sup>) CB IV 217, 236, 280.

<sup>202</sup>) So am 11., 12. und 13. September 1436, CB IV 265. So am 1. Oktober 1436, CB IV 288.

<sup>203</sup>) MC II 901/02.



Die Universitäten selbst machen nach wie vor eifrig ihre Ansprüche geltend. Sie reichen, Anfang Oktober, voran die Universität Paris, gewisse Kapitel über die erforderlichen Eigenschaften der Benefizianden ein und fordern Berücksichtigung dieser Kapitel, bevor man über die Exspektanzen weiter berate <sup>204</sup>).

Alle diese Anstrengungen des Jahres 1436 bleiben ergebnislos; die Frage der Exspektanzen und was mit ihr zusammenhing, mußte unerledigt ins Jahr 1437 hinübergenommen werden. Hier aber mußte sie bald in den Hintergrund treten. Waren doch alle Kräfte des Konzils in dieser Zeit mit anderen Dingen beschäftigt. Zunächst entbrannte ein heftiger Kampf um die Dekretierung der Verlegung des Konzils und führte zur Spaltung der Synode. Dann, im Spätjahr 1437, der neue offene Bruch mit Eugen, veranlaßt durch seinen Versuch, das Konzil nach Ferrara zu verlegen. Zu allem hin fehlen noch die Protokolle für dieses Jahr, und wir sind auf ein paar spärliche Notizen des Joh. von Segovia angewiesen, aus denen wir nur entnehmen können, daß die Beratungen über unsere Frage auch in diesem Jahr nicht einschließen <sup>205</sup>).

Erst Januar 1438 gelingt es den gemeinsamen Anstrengungen der Franzosen und Deutschen, die letzten Bedenken gegen die Abschaffung der Exspektanzen zu überwinden, so daß das Dekret zusammen mit der Suspension Eugens am 24. Januar 1438 publiziert werden kann <sup>206</sup>).

Franzosen und Deutsche also, die radikalsten Gegner der Kurie in der Frage der Benefizienverleihung, bringen auch den letzten Teil dieser Frage zur Erledigung. Dementsprechend ist auch das Dekret vom 24. Januar ausgefallen:

Der Papst darf in Zukunft keinerlei Exspektanzen mehr gewähren; die schon gewährten werden für null und nichtig erklärt. Alle Partikularreservationen sind in Zukunft ungültig <sup>207</sup>).

---

<sup>204</sup>) Am 1. Oktober 1436 in der *deputatio pro communibus*, C B IV 288. Am 5. Oktober 1436 in der Generalkongregation, C B IV 290.

<sup>205</sup>) März 1437, M C II 942; 8. Mai 1437, M C II 972.

<sup>206</sup>) M C III 18/19, 21 ff.

<sup>207</sup>) Eine Wiederholung aus dem Dekret vom 24. März 1436, vergl. M C II 856.

Darauf die Abfindung des Papstes: er behält nur das Verfügungsrecht über ein bzw. zwei Benefizien an Kirchen mit 10—50 bzw. 50 und mehr Benefizien. Zwei *Präbenden* aber darf der Papst an ein und derselben Kirche nicht verleihen, damit die (später erwähnten) Bestimmungen zu Gunsten der Graduierten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Außerdem darf der Papst „per prevencionem“ Benefizien verleihen, indem er also dem ordentlichen Kollator zuvorkommt. Was die übrigen Benefizien anbelangt, so muß das Dekret über die Reservationen und die anderen Dekrete der Synode in Kraft bleiben.

Im übrigen geht das gesamte Recht der Benefizienverleihung auf die Ordinarien über, die nun ausführliche Regeln darüber erhalten, wie sie bei der Ausübung dieses Rechts die Graduierten zu berücksichtigen haben<sup>208</sup>).

Also: eine Abschaffung aller Exspektanzen und eine Abfindung des Papstes dadurch, daß man ihm nachträglich die Reservation einiger Benefizien erlaubt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß man damit eine Ausnahme von den Dekreten des Konzils, namentlich dem über die Reservationen, statuieren.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den Meinungen, die 1433 im 24er-Ausschuß laut geworden waren, so läßt sich mit Leichtigkeit feststellen: sie stehen der radikalsten Ansicht, die damals geäußert wurde, weitaus am nächsten<sup>209</sup>). Keine Spur ist zurückgeblieben von jener Mäßigung, die damals dem Papst während des halben Jahres ein Verfügungsrecht über die Benefizien einräumen wollte; was damals nur von einem Bruchteil des Ausschusses vertreten wurde, das hat sich jetzt die ganze Synode zu eigen gemacht: die Kollation der Kirchenstellen von Rom aus muß auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Väter waren sich der Schärfe ihres Dekrets wohl bewußt. Noch im letzten Augenblick regten sich lebhaft Bedenken gegen eine so weitgehende Beseitigung der Exspektanzen, von einer Seite, die man sonst nicht als papstfreundlich bezeichnen kann<sup>210</sup>). Der römischen Kirche — so wandte

<sup>208</sup>) M C III 23.

<sup>209</sup>) Vergl. o. S. 189 f. C B I 234 f. (13).

<sup>210</sup>) „multi, quibus placebat suspensionis decretum“, sagt Joh. von Segovia, M C III 18, von den Vertretern dieser Ansicht.

man ein — ein Privileg wie das der Anwartschaften zu entziehen, bedeute einen Verfall in Häresie. Aber der Gegenpartei, hauptsächlich Deutschen und Franzosen, war es gelungen, diese Bedenken zum Schweigen zu bringen und den radikalen Tendenzen zum Siege zu verhelfen.

Dieser Umstand ist lehrreich, wenn man zum Vergleich die früheren Dekrete über die Frage der Benefizienverleihung heranzieht: 1433, bei der Wiederherstellung des kanonischen Wahlrechts, hatte man dem Papst noch ausdrücklich erlaubt, sich aus gewichtigen Gründen über die Bestimmungen dieses Dekrets hinwegzusetzen.

Bald hatte man gemerkt, daß eine solche Mäßigung Eugen gegenüber bei seinem Mangel an gutem Willen unangebracht war; und so hatte man März 1436 die Ausnahmeerlaubnis von 1433 auf ein Minimum beschränkt. Aber das gleichzeitige Dekret über die Abschaffung der Reservationen hat gezeigt, daß man immer noch in seinen Reformmaßnahmen die Mitte einhielt, nicht mehr strich, als nach der öffentlichen Meinung der damaligen Kirche recht und billig war. 1438 ist das Dekret über die Exspektanzen selbst heftigen Gegnern des Papstes zu scharf. Aber der zweite Kampf mit Eugen ist inzwischen entbrannt; die Erbitterung gegen ihn ist so groß geworden, daß man alle Bedenken gegen das neue Reformdekret zurückstellt.

Ein ständiges Zunehmen also der radikalen Tendenzen, das uns zeigt, wie diese Dekrete, die doch allgemeine Gesetze der Kirche sein und für alle Zeiten gelten sollten, unmittelbar verwurzelt sind in der Geschichte des Konzils.

Wie aber war es mit den Vorrechten der Graduierten gegangen? Ein Anhang zum Dekret vom 24. Januar 1438 beschäftigt sich ausschließlich mit dieser Frage<sup>211)</sup>. Er bestimmt zunächst, daß die alte Vorschrift, wonach jede Metropolitankirche einen „theologus“ zur Unterweisung der Geistlichen anstellen müsse, auch auf die Kathedralkirchen ausgedehnt werde<sup>212)</sup>. Jeder zuständige Ordinarius muß einen Magister, Lizentiaten oder baccalareus formatus der Theo-

<sup>211)</sup> M C III 24 f.

<sup>212)</sup> Die Vorschrift stammt vom 4. Laterankonzil 1215. Vergl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche (1913) S. 149.

logie mit diesem Amt betrauen und mit Kanonikat und Pfründe versorgen. Daneben soll der dritte Teil der Präbenden jeder Kathedral- und Kollegiatkirche mit Graduierten besetzt werden, worauf die in Betracht kommenden Grade der Gelehrsamkeit aufgezählt werden mit genauer Angabe der erforderlichen Studienzeit. Adlige haben vor Nichtadligen nur den Vorzug der kürzeren Studienzeit. Was die Dignitäten anbelangt, so werden die Ordinarien nur ermahnt, auf die Graduierten der Theologie Rücksicht zu nehmen; nur nicht-elektive Dignitäten, Personate usw. unterliegen der obigen Ordnung. Ferner erhalten die Graduierten das Vorrecht auf die Pfarrkirchen in Städten und ummauerten Dörfern.

Damit die Graduierten zu ihrem Pfründenanteil gelangen können, müssen sie sich jedes Jahr zur Zeit der Fasten bei den kollationsberechtigten Ordinarien vormerken. Haben sich keine Graduierten gemeldet, so darf der Ordinarius anderweitig über seine vakanten Pfründen verfügen. Ordinarien, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, werden von den Provinzialkonzilien bestraft.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den mannigfaltigen Wünschen, die im Laufe der Zeit laut geworden waren, so ergibt sich ohne weiteres: man hatte weniger erreicht, als zu irgend einer Zeit gefordert worden war. Neben einem mehr oder weniger großen Teil der Präbenden hatte man zum mindesten die höheren Dignitäten an Dom- und Stiftskirchen den Graduierten vorbehalten wollen. Das Dekret der 31. Session aber bestimmt nur ein Vorzugsrecht auf den dritten Teil der Präbenden und auf die größeren Pfarrkirchen.

Wie es aber kam, daß die Gelehrten ihre hohen Ansprüche nur in so unbefriedigender Weise durchgesetzt hatten, das erklärt sich, wenn man das Dekret der 31. Session bestimmen hört: Wenn die Doktoren und Prälaten einer Nation in Zukunft andere Qualifikationen festzulegen für gut hielten, so soll alles, was sie ausgemacht und in einer Generalkongregation zum Beschluß gebracht haben, Rechtskraft besitzen, wie wenn es im Dekret selbst ausgedrückt worden wäre<sup>213</sup>).

Es scheint also ähnlich gegangen zu sein, wie in Konstanz: die Prälaten und Universitäten der einzelnen Nationen

<sup>213</sup>) MC III 23.

konnten nicht einig werden. So gibt man schließlich das Dekret heraus mit einem bloß vorläufigen Anhang über die Vorrechte der Graduierten und überläßt weitere Entscheidungen in dieser Frage den Beratungen der einzelnen Nationen.

Dieselbe Frage also, die die Beratungen endlos hinausgezogen hatte, die seit Herbst 1436 das einzige Hindernis für die Erledigung des Dekrets war, konnte noch 1438 nicht endgültig entschieden werden. Kein Wunder: hatten doch die Gelehrten Ansprüche geltend gemacht, die den Widerstand der Ordinarien herausfordern mußten, wenn sie sich nicht bei der Verfügung über ihre Benefizien völlig die Hände binden lassen wollten.

## 2. Kapitel. *Annatendekret und Entschädigungsfrage.*

### I. Konstanz.

Mit gutem Grunde hatten die Päpste des 14. Jahrhunderts allmählich fast die gesamte Besetzung der Kirchenstellen in ihre Hand genommen. Waren doch die früheren Einnahmen der Kurie aus dem Kirchenstaat, den Lehenszinsen Englands und anderer Reiche im Laufe der Zeit illusorisch geworden. Wollte man nicht auf jede großzügige Politik verzichten, so galt es, neue Einnahmequellen zu schaffen. Dazu aber sollte die nach Lehensrecht gehandhabte Verleihung der Benefizien dienen; Annaten und Servitien, die Abgaben für die Belehnung mit niederen bzw. höheren Kirchenstellen aus den Einkünften des ersten Jahres, sollten der Kurie die nötigen Geldmittel zuführen. Der Fiskalismus und Zentralismus der Kurie hingen aufs engste zusammen.

Auf der anderen Seite ist es ebenso natürlich, daß sich die Kritik an dem herrschenden System, einmal erwacht, mit gleicher Schärfe gegen das fiskalische wie gegen das zentralistische Regiment der Päpste richten mußte. Man kannte den Zusammenhang zwischen diesen beiden Dingen recht gut. Diese Art — so meinen die *Squalores curiae Romanae* — durch Annaten, Servitien usw. die Einkünfte der Benefizien einzuziehen, hätten weder die Kirchenväter noch das alte Recht gekannt; es sei vielmehr eine Erfindung, die der Usur-